

Der Führer  
der reichsdeutschen Sektionen  
d. D. u. Oe. Alpenvereins

27.7.33.  
Eingegangen, den  
Erledigt: .....

Stuttgart-S, 24. 7. 33.  
Neue Weinsteige 19.

4. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Der Pressedienst für Turistik und Wintersport in Wien  
wendet sich an die Alpenvereinssektionen mit folgenden Worten:

Zu Informationszwecken bitten wir Sie um Benachrichtigung, wie es heuer mit der alpinen Betätigung Ihrer Mitglieder steht. Insbesondere würde uns interessieren, ob statt der österreichischen Berge heuer als Ersatz die bayerischen, schweizer oder südtiroler Gebiete aufgesucht werden? Wie ist die Stimmung in der Mitgliedschaft in bezug auf die verunmöglichte Einreise nach Österreich?

Welche Berichte erhalten Sie über den Besuch Ihrer Hütten? Wie denkt man über den weiteren Verlauf des Verhältnisses Deutsches Reich - Österreich?

Für möglichst umgehende Benachrichtigung wären wir Ihnen verbunden und zeichnen, stets gerne zu Ihren Diensten  
mit vorzüglicher Hochachtung und  
Berg-Heil-Grüssen

für die Direktion für die Redaktion  
Unterschrift unleserlich.

Den Sektionen ist es untersagt auf solche und ähnliche Anfragen der Presse, sei es des Inlands oder des Auslands oder von welcher Seite sie kommen, eine Antwort zu erteilen.

Hier kann nur eine Stelle im Reich die Antwort erteilen, falls eine solche überhaupt angebracht ist und das ist der Führer der Reichsdeutschen Sektionen.

Anzeigepflicht. Der Präsident des Landesfinanzamt Stuttgart teilt mit: Eine Anzeigepflicht gemäss § 1, Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes vom 12.6.33 besteht für das ausländische Vereinsvermögen nicht.

Die österreichischen Schillingguthaben sind dagegen auch soweit sie von österreichischen Postsparkassenkonten unterhalten werden, grundsätzlich als anbietungspflichtige Devisen im Sinne des § 1, Abs. 1, Ziff. 2 des Gesetzes anzusehen.

Mit Berg-Heil !  
Dinkelacker.

Eingegangen, den 9. 8. 33  
Erledigt: .....

A. Kändler

Stuttgart-S, 5.8.1933.  
Neue Weinsteige 19.



Gulthaus 10.8.33

Kändler

Der Führer  
der reichsdeutschen Sektionen  
d. D. u. Oe. Alpenvereins

5. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Laut Rundschreiben 2 hatten die Sektionen in a.o.Hauptversammlungen über Führerwahl und Arierbestimmung zu beschliessen.

Trotz der Zeitkürze und Sitzungshemmungen sind die Fragebogen von rund 300 Sektionen ausgefüllt rechtzeitig eingelaufen. Die wenigen noch fehlenden Sektionen sind durch Urlaubszeit entschuldigt und werden mit Abschluss der Ferien ihre Beschlüsse fassen.

Die Beschleunigung der Führerwahl war im Interesse der Sektionen geboten, um durch ein rückhaltloses Bekenntnis zur nationalen Erhebung jede Unsicherheit zu unterdrücken.

Wie das im D. u. Oe. Alpenverein nach seiner ganzen Einstellung nicht anders zu erwarten war, bildeten Führerwahl und Arierbestimmung ein überwältigendes Bekenntnis zur deutschen Reichsregierung.

Um die Jugendbewegung im Alpenverein zu fördern, sind die Sektionen angehalten, womöglich geeignete Jugendführer zu bestimmen. Um der Jugendbewegung Auftrieb zu geben, sind die bestehenden Jugendabteilungen der reichsdeutschen Sektionen zum geschlossenen Beitritt an die Hitlerjugend beim Reichsjugendführer angemeldet.

Beim Herrn Vorsitzenden habe ich, wenn sich die Unmöglichkeit, die Hauptversammlung in Bludenz abzuhalten, ergibt, eine Hauptausschusssitzung beantragt. Wenn auch diese nicht stattfinden könnte, geht mein Antrag dahin, bis Ende September eine Sitzung der reichsdeutschen Hauptausschussmitglieder einzuberufen.

Durch die Reisesperre ist den reichsdeutschen Sektionen das Arbeitsgebiet in Österreich verschlossen. Eine wichtige Aufgabe für die Führer ist, den Ausfall an Hüttengebühren durch Einsparungen auszugleichen und den Verein in geordneten Kassenverhältnissen über die Sperrzeit hinüber zu bringen.

Gemäss Aussprache mit dem Herrn Reichssportführer hat der D.u.Oe.Alpenverein bzw. sein reichsdeutscher Teil in die gespannte Lage zwischen den beiden Reichen durch Entschliessungen nicht eingegriffen. Das beste Bekenntnis der reichsdeutschen Alpenvereinsmitglieder ist, jetzt in rückhaltlosem Vertrauen zur Regierung so lange durchzuhalten, bis uns der Berge Freiheit wieder geschenkt wird.

Mit Berg-Heil !

D i n k e l a c k e r .

Der Führer  
der reichsdeutschen Sektionen  
d. D. u. Oe. Alpenvereins

Stuttgart-S, 5. September 1933.  
Neue Weinsteige 19.

*Erhalten am 10.9.33 1/2 1/2  
L. W.*

6. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Hauptversammlung in Vaduz. Nach eingehender Erwägung habe ich im Einvernehmen mit dem Führer der Fachschaft für "Wandern und Bergsteigen" den entgegenkommenden Vorschlag des Verwaltungsausschusses Innsbruck, die Hauptversammlung in Vaduz abzuhalten, wieder aufgegriffen, um den Verein satzungsgemäss weiter zu führen.

Tagesordnung. Sie wird auf die wichtigsten Punkte, die die Satzung vorschreibt, beschränkt. Anträge der Sektionen sind meist schon zurückgezogen, ebenso müssen wir unsere Wünsche so lange zurückstellen, bis wieder normale Beziehungen zwischen unsern beiderseitigen Regierungen herrschen. Jetzt gilt es unter Vermeidung alles Trennenden ein geschlossenes Bild des unbedingten Einheitswillens im D. u. Oe. Alpenverein zu geben.

Besprechung der Vertreter. Die in Vaduz anwesenden Stimmführer der reichsdeutschen Sektionen berufe ich auf Samstag den 23. September 14 Uhr zu einer Versammlung ein. Hier wird die rückhaltlose und einmütige Stellung der reichsdeutschen Sektionen zur nationalen Erhebung in würdiger Weise zum Ausdruck kommen. Der Führer der Fachschaft 11 "Bergsteigen und Wandern" ist von mir eingeladen und hat sein Kommen zugesagt. Er wird auf die Aufgaben eingehen, die wir Bergsteiger für unser Volk zu erfüllen haben.

Zutritt. Dieser ist nur den Stimmführern unter Vorzeigen der Stimmkarte gestattet.

Änderungen zum Wahlvorschlag. Der Hauptversammlung wird von mir der Führer der Bergsteigergruppe Herr Dr. Allwein-München als Mitglied des Verwaltungsausschusses und als Berichterstatter für das Hüttenwesen vorgeschlagen. Für den ausscheidenden Herrn Direktor Wolfrum-Augsburg werde ich Herrn Rechtsrat Rieger-Lindau als Berichterstatter für Naturschutz in den Hauptausschuss vorschlagen. Dafür wird einer der Herrn auf der Verwaltungsausschussliste in Stuttgart in Wegfall kommen.

Bergsteigergruppe. Durch diesen Vorschlag der Zuwahl der beiden Vertreter der Bergsteigerrichtung ist die Gewähr gegeben, dass diese Bestrebungen im Alpenverein zur Geltung kommen und damit die Bergsteigergruppe künftig nicht mehr als ein Verband im Verband bestehen muss.

Stimmzettel. Viele Sektionen werden nicht in der Lage sein, einen Stimmführer nach Vaduz zu entsenden. Es wird diesen zur Pflicht gemacht, den Stimmzettel einer andern Sektion oder mir, unterschrieben und gestempelt aber unausgefüllt zum Zwecke weiterer Verwendung zu senden.

Aufforderung örtlicher Verbände. Wenn Sektionen zum Beitritt zu Stadtverbänden usw. aufgefordert werden, so ist Entscheidung zurückzustellen, bis ich nach Klärung der Lage allgemeine Richtlinien geben kann.

Rundschreiben von Sektionen. Solche sind mir künftig, was sie auch immer betreffen mögen, vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Berg-Heil !

D i n k e l a c k e r .

Der Führer  
der reichsdeutschen Sektionen  
d. D. u. Oe. Alpenvereins

Stuttgart-S, 18. September 1933.  
Neue Weinsteige 19.

7. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Hauptversammlung in Vaduz. Die bevorstehende Hauptversammlung des D. u. Oe. A.V. hat in der österreichischen Presse ungewöhnliche Beachtung gefunden. Die Erörterungen wurden ausgelöst durch einen Aufsatz in der "Reichspost", den ich unten wiedergebe. Dieser Aufsatz ist in wenig veränderter Form von den bedeutenden österreichischen Zeitungen abgedruckt worden. Die Reichspost schreibt in grosser Aufmachung:

(folgt beiliegender Aufsatz)

Ich weiss, dass der Verwaltungsausschuss in Innsbruck einer derartigen Äusserung vollkommen fernsteht, ich bin auch überzeugt, dass die übergrosse Mehrzahl unserer österr. Bergsteigerfreunde es ablehnt, die Angelegenheiten des Alpenvereins aus diesem politischen Gesichtswinkel heraus zu betrachten. Die ungewöhnliche Erörterung, die obiger Aufsatz in der Österr. Öffentlichkeit hervorgerufen hat, zwingt aber alle Sektionen auf der Hauptversammlung in Vaduz vertreten zu sein, damit wir dort ein überwältigendes Bekenntnis zu unserem deutschen Staat und zur Einheit unseres D. u. Oe. A. V. ablegen können. Ich wiederhole deshalb aus Rundschreiben 6, dass es Pflicht jeder Sektion ist, die nicht anderweitig auf der Hauptversammlung vertreten wird, den Stimmzettel unverzüglich unterschrieben und gestempelt, aber nicht ausgefüllt, an mich einzusenden.

Mit Berg-Heil!

D i n k e l a c k e r .

Einlage.

## 8. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Hauptversammlung in Liechtenstein. Sie wurde zum einmütigen, erhebenden Bekenntnis der Treue zu unserem D. u. Oe. Alpenverein, zu dem alle deutschen Bergsteiger in West und Ost trotz der Notzeit oder vielmehr gerade wegen der Notzeit stehen.

Dies Treugelöbnis, das von allen Stimmvertretern so machtvoll zum Ausdruck kam, muss nun von den Führern der Sektionen in den Mitgliederversammlungen vertieft zum Ausdruck kommen. Jetzt gilt es, dass jedes Mitglied dem Alpenverein Treue hält und für ihn wirbt. Er ist das stärkste und letzte Band zwischen Westreich und Ostreich.

So schwer uns alle die Sperre der Ausreise getroffen, sie darf in keinem Fall zur Ausrede werden und zum Austritt führen.

Die Regierungen beider Reiche haben erkannt, welch wertvolles politisches Aktivum unser D. u. Oe. Alpenverein geworden ist und haben volles Verständnis für unsere überstaatliche Gliederung und unsere Eigengesetzlichkeit.

Rundschreiben. Nachdem die HV in voller Eintracht durchgeführt und der satzungsgemässe Weiterbestand gesichert ist, werden Rundschreiben den Sektionsverbänden und Sektionen frei gegeben. Es sind nur noch solche vorzulegen, die über den Kreis der Sektionsmitglieder hinausgehen und den Zweck verfolgen für eine bestimmte Ansicht des Verfassers zu werben.

Vortragswesen. Dies muss in den Zeiten der Grenzsperre in den Sektionen noch mehr als bisher gefördert werden. Die Sektionsverbände finden hier eine dankenswerte Aufgabe, wenn sie die Vermittlung von Vortragsreisen in ihren Gebieten einleiten, den Sektionen damit Reisekosten ersparen und den Rednern eine geschlossene Vortragsreise schaffen. Als Vortragsredner wird Hauptmann a.D. Erich Freund, Meiningen, Berlinerstrasse 16, empfohlen. Dieser bekannte Silvretta-Führer musste unter Zwang seine Wahlheimat Galtür verlassen. Seine Vorträge über Silvretta-Schweizer Nationalpark-Bernina, haben sich als zugkräftig bewährt.

Skitouristik. Die Pflege der alpinen Skitouristik ist in allen Sektionen der alpinen Sommertouristik gleich zu stellen. Bei der Tatsache, dass heute kein Bergsteiger mehr den Ski entbehren kann, gehört die Pflege des Skilaufs, zumal wenn im kommenden Winter ein grosser Teil der Alpen verschlossen bliebe, zu den Aufgaben der Sektionen. Die Skiabteilungen sind, wo solche bestehen, aufs engste mit dem Sektionsleben zu verbinden. Sowohl vom Gesamtverein, der grosse Summen für Wintertouristik und Wintermarkierung ausgeworfen hat, wie von den Sektionen, wird dieses zukunftsreiche Gebiet planmässig gefördert werden. Mit seinem grossen Hüttenbesitz und mit seinen Skiheimen ist unser D. u. Oe. Alpenverein dazu berufen, die alpinen Skiläufer um sich zu scharen. Durchführung von Skikursen und verbilligten Gesellschaftsfahrten sind geeignete Werbemittel.

Satzung und Bestätigung. Im nächsten Rundschreiben wird der Wortlaut künftigen Satzung, Anweisung über Durchführung einer dazu nötigen Sektionsversammlung und die Führerbestätigung bekannt gegeben.

Mit Berg-Heil!  
D i n k e l a c k e r .

Rundschreiben 9.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Die im Abdruck beiliegende Mitteilung des Reichssportführers gibt Aufschluss über den endgültigen Aufbau des DBWV.

Jeder sportlich - im weitesten Sinne - tätige Verein, der auf dem Boden des nationalsozialistischen deutschen Staates steht, gliedert sich seiner Fachschaft im Reichssportführerring ein.

Für den D. u. Oe. A.V. gelten, da er nicht nur aus reichsdeutschen, sondern auch aus österreichischen und ausländischen Vereinen besteht, besondere Bestimmungen.

Die reichsdeutschen Sektionen des D. u. Oe. A. V. und die reichsdeutschen Ortsgruppen ausländischer Alpenvereinssektionen hingegen unterstehen uneingeschränkt den für das deutsche Sportleben massgebenden Grundsätzen, und gehören demnach in die Gruppe Bergsteigen des DBWV. Ihre Zugehörigkeit und Bindung an den D. u. Oe. A. V. besteht daneben unverändert weiter.

Mit dieser endgültigen Gliederung kommt die Stellung eines Führers der reichsdeutschen Sektionen in Wegfall. Major d.L. Paul Dinkelacker (Stuttgart) übernimmt das Amt des ersten Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses im Rahmen der Satzung des D. u. Oe. A. V.

Der Aufbau der Fachschaft muss bis Ende November d. Jahres abgeschlossen werden, die Sektion wird deshalb ersucht, den beiliegenden Fragebogen bis spätestens 25. November 1933 ausgefüllt an die Geschäftsstelle des DBWV München, Sendlingerstrasse 42, einzusenden.

Mit Berg-Heil!

und

Heil-Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des  
D. u. Oe. A. V.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes.

Rundschreiben 10.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Skiabteilungen.

Da die Winterturistik und somit der Skilauf zu den Aufgaben des Alpenvereins gehört, pflegen viele Sektionen den Skilauf in ihren Reihen so allgemein, dass sie eigene Skiabteilungen nicht für nötig halten und sie, wo sie bestanden, zum Teil auflösten.

Wo die Winterturistik diese ihr zukommende Stellung im Sektionsleben noch nicht einnimmt, muss dies im eigensten Interesse nachgeholt werden und es wird empfohlen für dieses Aufgabengebiet eine eigene, nicht selbständige Unterabteilung, die Skiabteilung zu bilden. Ob diese Skiabteilung dem DSV angehören soll, entscheidet der Führer der Sektion.

Die Führer der Skiabteilungen wie überhaupt die Führer aller Unterabteilungen in der Sektion werden ausschliesslich von dem Führer der Sektion bestätigt, auch wenn diese Unterabteilungen gleichzeitig noch einer andern Fachschaft angehören.

Den Sektionen wird empfohlen neben dem touristischen Skilauf auch den kampfsporlichen Skilauf unter ihren Mitgliedern zu fördern. Soweit Mitglieder der Sektion Skikampfsport treiben und noch keinem Skiclub angehören, sind sie in einer besonderen Abteilung zu sammeln und diese Skisportabteilungen müssen dem DSV angeschlossen werden.

(Abhaltung eines internen Vereinslaufes macht die Skiabteilung noch nicht zu einer Skisportabteilung und verpflichtet deshalb noch nicht zum Beitritt zum DSV.)

Mit Berg - Heil!

und

Heil - Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des  
D. u. Oe. A. V.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes.

Deutscher Bergsteiger-  
und Wanderverband.

Zum 12. November.

Die Zersplitterung Deutschlands in Staaten und Parteien gab früher der irrigen Meinung Raum, Zwietracht sei ein Zug Deutschen Wesens. Alle die uns übel wollten, haben daraus Nutzen zu ziehen versucht.

Die Einigkeit aller Deutschen blieb Jahrhunderte hindurch nur ein Traum. Auch die Besten sind gar manchesmal an ihr verzweifelt. - Heute sehen wir, wie sie sich verwirklicht. Es ist jetzt an der Zeit, die Mär von der Deutschen Zwietracht gründlich zu zerstören.

Der 12. November 1933 muss der Schlussstein der Deutschen Einigung werden. Das ist der Sinn dieser Wahl. Diesmal wählen wir nicht eine Partei gegen eine andere. Wir suchen nicht wie früher über Dinge zu entscheiden, die auch der Klügste nicht in ihrer Gesamtheit überblicken kann. Nein, wir wählen diesmal nur Deutschland. Unsere Stimme wird zum Bekenntnis unseres Vertrauens auf die Kraft unseres Volkes, unseres Glaubens an seine Sendung in der Welt. Jede Stimme ist ein Baustein für die Deutsche Zukunft. Kein Baustein darf verloren gehen.

Der Führer kämpft um Frieden und Freiheit für uns. Es geht darum, ihm zu sagen, dass wir alle hinter ihm stehen, wohin er auch geht. Einigen wie jemals ein Volk in der Geschichte muss das Deutsche Volk dastehen. Geschlossen vom Niedersten bis zum Höchsten muss es am 12. November hinter den Führer treten.

Jeder Verein, der in den festen Mauern des Deutschen Staates lebt, jeder Verein über den das Deutsche Recht die schützende Hand hält, jeder Verein, der aus der Deutschen Kultur aus dem Deutschen Volk seine innere Lebenskraft zieht und ganz besonders die Deutschen Bergsteiger und Wanderer, die zutiefst im Deutschen Heimatboden wurzeln, haben die heilige Pflicht, sich für diesen Tag ganz in den Dienst der grossen Aufgabe zu stellen, damit jedes Mitglied seine Pflicht dem Volke und dem Staat gegenüber erfüllt.

Mit Berg - Heil!

und

Heil - Hitler!

Paul Dinkelacker  
Stuttgart.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen Berg-  
steiger-und Wanderverbandes.

Anmerkung: Die Vereinsvorsitzenden sollen bei Veranstaltungen oder durch Rundschreiben oder Veröffentlichungen ihre Mitglieder für die Wahl begeistern, sie sollen sich ferner mit dem Propagandaleiter ihres Ortes in Verbindung setzen, um ihm gegebenenfalls die Kräfte des Vereins zur Verfügung zu stellen.

16. November 1933.

Rundschreiben Nr. 11.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Beitrag.

1.) Für das Kalenderjahr 1933 wird von den der Gruppe Bergsteigen des DBWV angeschlossenen Vereinen ein Beitrag von 8 Reichspfennigen pro Mitglied nach dem Mitgliederstand vom 31. Dezember 1932 erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden Verein 10.-- Reichsmark. Die Beiträge werden auf 50 Pfennige aufgerundet.

Da für die neu geschaffene Organisation der Gruppe schon namhafte Aufwendungen gemacht werden mussten, muss um sofortige Einzahlung des Beitrages gebeten werden.

Der Beitrag für das Kalenderjahr 1934 wird sich voraussichtlich ungefähr in gleicher Höhe halten, so dass empfohlen werden kann, ihn mit rund 10 Pfennigen für das Mitglied (Stand 31.XII.1933) in den Voranschlag einzusetzen.

2.) Betreff: Hilfsfond für den deutschen Sport.

Die Vereine werden auf den Aufruf des Reichssportführers hingewiesen und gebeten, die übersandten Meldekarten sorgfältig auszufüllen und bis spätestens 30. November unmittelbar an die Geschäftsstelle des Reichssportführerringes Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstrasse 43 einzusenden.

Wer die Karten bis 20. November nicht erhalten hat,  
möge sie umgehend bei der obigen Stelle anfordern.

Die Vereine der Gruppe Bergsteigen des DBWV können Quittungen für die Sportgroschen nur von der Geschäftsstelle München, Sendlingerstrasse 42, anfordern und müssen die eingehenden Beträge und die restlichen Quittungen mit dieser Stelle verrechnen.  
P.Sch.Konto D.B.W.V. Gruppe Bergsteigen: München Nr. 5903.

Berg Heil                      und                      Heil Hitler!

Paul Dinkelacker,  
Vorsitzender des Ver-  
waltungsausschusses  
Stuttgart des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer,  
Führer der Gruppe Berg-  
steigen im D.B.W.V.

16. November 1933.

Rundschreiben Nr. 12.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Einteilung in Gaue.

Die Sektionen und Ortsgruppen des D.u.Ö.A.V. und die anderen bergsteigerischen Vereine, die in der Gruppe Bergsteigen des DBWV Aufnahme finden, werden gauweise und soweit Bedarf dafür besteht, - vor allem in Bayern, - auch bezirksweise zusammengefasst und von einem Gau- bzw. Bezirksführer betreut.

Die Gaueinteilung ist für alle im Reichssportführerring zusammengeschlossenen Vereine einheitlich vorgenommen worden und in den einzelnen Gaue oder Bezirken bilden die Gau- bzw. Bezirksführer aller Fachsäulen des Reichssportführerringes zusammen den örtlichen Gau- oder Bezirksführerring, der von dem Gau- oder Bezirksbeauftragten des Reichssportführers geführt wird. Abweichungen von der allgemeinen Gaueinteilung können daher nicht zugelassen werden.

Die bisher bestehenden Verbände von Sektionen des D.u.Ö.A.V. müssen in die Gauverbände überführt werden. Dabei können benachbarte Gaue sich zu einer engeren Arbeitsgemeinschaft zusammenschliessen und unter Umständen sogar von einem gemeinsamen Gauführer geführt werden. Welchem Gau und welchem Bezirk die Sektion angehört, das ist aus der gleichzeitig übersandten Beitragsanforderung zu ersehen. Falls eine Zusammenlegung zweier Gaue erfolgen soll, möge dies unverzüglich bei dem Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV beantragt werden.

Die Gauführer stehen zwischen dem Fachsäulenführer und den Vereinen. Sie haben die Anregungen der Vereine zu sichten und weiterzuleiten, sie haben auch die Durchführung der Anordnungen in ihrem Gau zu überwachen. Sie sind ferner die Vertreter ihrer Fachschaft gegenüber den Behörden und den anderen Verbänden im Gau und im Gausportführerring.

Die Sektion wird darum ersucht, unverzüglich geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen, die jetzt oder später als Gauführer oder Bezirksführer in Aussicht genommen werden können. Der Vorgeschlagene soll nach Möglichkeit der NSDAP oder dem Stahlhelm angehören, er soll nicht nur von bergsteigerischem Geist, sondern auch ausübender Bergsteiger sein, er soll ferner mit dem inneren Leben der alpinen Vereine vertraut sein.

Berg Heil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker,  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
Stuttgart d. D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer,  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes  
Gruppe Bergsteigen.

16. November 1933.

Rundschreiben Nr. 13.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Jugendgruppen.

Zufolge einer Vereinbarung mit der obersten Führung der Hitler-Jugend und zufolge einer Anweisung des Herrn Reichssportführers ist der selbständige Weiterbestand der Jugendgruppen der reichsdeutschen Sektionen des D.u.Oe.A.V. sichergestellt. Die Jugendgruppen des D.u.Oe.A.V. haben Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Hitler-Jugend und dürfen von Vergünstigungen, die dieser gewährt werden, nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt nun, nicht nur den derzeitigen Bestand der Jugendgruppen zu erhalten, sondern es gilt den Betrieb in den Jugendgruppen unter Einsatz aller Kräfte auf zeitgemässer Grundlage auszubauen und ihren zahlenmässigen Bestand unter allen Umständen zu erhöhen.

Im Verfolg dieser Bestrebungen, die Dienst am neuen Deutschland und zugleich Dienst an unserem Alpenverein sind und deren zwingende Notwendigkeit so offensichtlich ist, dass eine weitere Begründung an dieser Stelle nicht notwendig erscheint, muss es sich jede Sektion zur Pflicht machen, unter Ausnützung aller geeigneten Möglichkeiten energisch, mit liebevollem Verständnis und anhaltendem Eifer an ihrer Jugend zu arbeiten.

Unsere Zukunft ist unsere Jugend! Dies gilt in gleicher Weise für unser Vaterland, wie für unseren Alpenverein, in dem wir den rechten Sachverwalter der edlen Bergsteigerei erblicken. - Darum möge unter den Sektionen ein hehrer Wettstreit entbrennen, nicht nur die grösste, sondern auch die beste Jugendgruppe zu besitzen.

In diesem friedlichen Wettkampf um die Ertüchtigung und Erziehung unserer Jugend und um die Stärkung des Nachwuchses im Alpenverein werden der Jugendwart des DBWV Gruppe Bergsteigen und der Referent für Jugendwandern im V. A. Stuttgart jeder Sektion auf Wunsch mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stehen.

Die bewährten Prinzipien des alpinen Jugendwanderns und der Geist des neuen Deutschland, in dessen straffe äusserliche Formen allein schon sich die Jugend freudig einreihet, sind geeignet, in harmonischem erfolgverheissendem Zweiklang sich zum beiderseitigen Wohle zu vereinen.

Das endgültige Verhältnis unserer Jugendgruppen zur Hitler-Jugend soll einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, die der Reichssportführer für die ganze Turn- und Sportjugend einheitlich treffen wird. Unbeschadet dessen erscheint es angebracht, in den einzelnen Städten und Gauen mit der örtlichen Führung der Hitler-Jugend freundschaftliche Fühlung aufzunehmen. Bis zur endgültigen Regelung können die Gauführer des DBWV im Einvernehmen mit den Beauftragten des Reichssportführers Vereinbarungen mit der Hitler-Jugend treffen, bei denen aber folgende Punkte unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen:

./.

- 1.) Jede Vereinbarung darf im Hinblick auf die bevorstehende einheitliche Regelung nur vorläufigen Charakter haben.
- 2.) Bei jeder Abmachung ist dafür zu sorgen, dass bei einer Eingliederung der Bestand der Alpenvereinsjugend als solcher unter allen Umständen erhalten bleibt, denn nur so ist ein Fortbestehen der Vereine gesichert, deren Bestand für die körperliche Ausbildung im neuen Deutschland unbedingt notwendig ist.
- 3.) Alle Abmachungen, auch vorläufiger Art, bedürfen zum Inkrafttreten der Genehmigung durch den Reichssportführer. Sie sind dem Jugendwart des D.B.W.V. Gr. Bergsteigen, Rolf Richter, München, Sendlingerstrasse 42, zwecks Prüfung und Einholung der Genehmigung einzureichen. Gleichzeitig sind sie dem Referanten für Jugendwesen im V.A. Stuttgart, Reallehrer Hommel, Stuttgart, Lehenstr. 25, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Es gilt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in alpennahen und alpenfernen Gegenden, die Neuorganisation und den Aufbau der Jugendgruppen mit Macht zu beginnen.

Als erstes stecke sich jede Sektion das Ziel, dass alle Buben (und Mädels) ihrer Mitglieder, soweit sie nach ihrem Alter in Frage kommen, der Jugendgruppe der Sektion schon in kurzer Zeit angehören. Es sollen alle an Geist und Körper zu ebenso guten Bergsteigern, wie Deutschen erzogen werden !

Berg Heil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
Stuttgart d. D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer,  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes  
Gruppe Bergsteigen.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 14.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Satzungsänderung.

Mit dem Rundschreiben vom 1. November ist den Sektionen ein Entwurf für die in den Satzungen neu zu fassenden Bestimmungen zugegangen.

Diese Satzungsänderungen müssen in einer ordnungsgemässen d. h. nach den Vorschriften der bisher geltenden Satzungen einberufenen und geleiteten Versammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss nach den bisher in der Vereinssatzung für Satzungsänderungen vorgesehenen Bestimmungen gültig gefasst und protokolliert werden.

Sind die Satzungen rechtsgültig angenommen, so kann die Führerwahl sowie die Bestellung des Stellvertreters und der Beiratsmitglieder nach der neuen Satzung erfolgen. (Nur wenige deutsche Gerichte stehen auf dem Standpunkt, dass die Vertreter des Vereines nach der alten Satzung zu wählen seien.)

Die Satzungsänderung ist von dem bisherigen Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der nach der neuen Satzung gewählte Führer und sein Stellvertreter können sich erst nach Eintragung der Satzungsänderung anmelden. Die Registerrichter werden es aber, um den Vereinen die Wahrung der unten erwähnten Frist zu ermöglichen, wohl zulassen, dass die Anmeldung in den Einlauf des Registergerichts gebracht wird, bevor die Eintragung der Satzungsänderung vollzogen ist.

Die in einzelnen Ländern für die vor dem Inkrafttreten des BGB gegründeten Vereine noch bestehenden älteren landesgesetzlichen Regelungen sind hier nicht berücksichtigt; diese Vereine müssen also unter Umständen anders verfahren.

Alle diese Schwierigkeiten vermeidet man am besten dadurch, dass Führer und Stellvertreter, sowie die etwa sonst noch zur Vertretung des Vereins zu berufenden Herren, die in das Vereinsregister eingetragen werden müssen, zwar nach der neuen Satzung bestellt, aber dann durch einen nach der bisherigen Satzung hiefür gültigen Beschluss bestätigt werden.

Der neugewählte Führer, sein Stellvertreter und die Beiratsmitglieder sind auf dem übersandten Formblatt alsbald nach der Wahl an die Geschäftsstelle des DBWV Gruppe Bergsteigen, München, Sendlingerstr. 42, zu melden. Gleichzeitig ist das übersandte Formblatt "Führerbestätigung" ausgefüllt einzusenden, damit die Bestätigung unverzüglich erfolgen kann.

Die Bestätigung des Führers und des Stellvertreters wird für dieses Mal unmittelbar vom Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV, München, Sendlingerstr. 42, erteilt, da die Gauführer noch nicht in Tätigkeit getreten sind. In den kommenden Jahren ist sie gemäss § 2 der Satzungsbestimmungen auf dem Weg über den Gauführer zu erholen.

Für die Eintragung der Satzungsänderungen und des neuen Vorstandes in das Vereinsregister werden die Gebühren in den einzelnen Ländern ganz oder zum grössten Teil erlassen, wenn der Eintragungsantrag bis zum 31. Dezember 1933 beim Registergericht gestellt wird. Teilweise ist dazu noch eine Bestätigung erforderlich, dass die Änderungen durch die aus Anlass der nationalen Erhebung durchgeführte Gleichschaltung notwendig geworden sind. Diese Bestätigung wird zugleich mit der Führerbestätigung erteilt werden.

Beide Bestätigungen können aber erst erteilt werden, wenn der Verein den Beitrag für das Jahr 1933, der gleichzeitig angefordert wird, an den DBWV Gruppe Bergsteigen einbezahlt hat.

Wenn eine Sektion aus zwingenden Gründen ihre Mitgliederversammlung nicht mehr vor dem 31. 12. 33 abhalten kann, so wird ihr empfohlen, bis zu diesem Termin wenigstens beim Registergericht einen Antrag auf Gebührennachlass für die erst später mögliche Eintragung zu stellen.

Vom Referenten für Satzung im VA Stuttgart, Herrn Oberregierungsrat Cuhorst, wird eine vollständige Mustersatzung für reichsdeutsche Sektionen ausgearbeitet, die den reichsdeutschen Sektionen in den ersten Tagen des Dezember zugehen wird.

Da Änderungen in der Satzung der Sektion nach § 7 Abs. 4 der Satzung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen, wird den Sektionen empfohlen, diese Mustersatzung abzuwarten. Die Genehmigung der Satzungsänderung möge dann in der zweiten Hälfte des Januar 1934 unter Beilage der neuen Satzung bei dem VA Stuttgart, Kriegsbergstrasse 30, beantragt werden. Es empfiehlt sich, sich möglichst an die oben erwähnte Mustersatzung zu halten.

Bei der Eintragung in das Vereinsregister muss die Genehmigung des Verwaltungsausschusses nicht vorgelegt werden. Die Eintragung kann daher zur Wahrung der Frist vom 31. Dezember 1933 schon vor der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss beantragt werden.

Bergheil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker,  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
Stuttgart d. D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer,  
Führer der Gruppe Bergsteigen im D.B.W.V.

(Berichtigung zu § 5 Ziff. 5 der Satzungsbestimmungen:  
Es muss heissen: Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen. Er ist ~~nur~~ (hier ist „nur“ zu streichen) beschlussfähig.....)

*für die neue Satzung*

Satzungsbestimmungen zur Verankerung des Führerprinzips, Der Arier-  
Bestimmung und der Ehrenamtlichkeit der Vorstandsämter in den Satzungen des Vereins des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes (DBWV)

Gruppe „Bergsteigen“.

I. Der Führer.

§ 1.

- 1) Der Führer wird von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. (Die Satzung kann auch einen längeren Zeitraum, z. B. 2 oder 3 Jahre bestimmen.)
- 2) Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt, sie kann jedoch auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
- 3) Im ersten Wahlgang muss mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2.

- 1) Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirates zu seinem Stellvertreter.
- 2) Beide, Führer und Stellvertreter, bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWV.
- 3) Der Führer, - bei Verhinderung sein Stellvertreter - leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich.

(Es bleibt der Satzung unbenommen zu bestimmen, dass Schriftstücke, welche den Verein verpflichten, ausser von dem Führer auch noch von einem Mitglied des Beirates unterschrieben sein müssen. Ausserdem kann die Satzung bestimmen, dass zu Handlungen vermögensrechtlicher Art, die den Verein dauernd verpflichten, oder die Werte von einer bestimmten Höhe an betreffen, ein Beschluss des Beirates oder der Mitgliederversammlung notwendig ist. Die Wahl von Rechnungsprüfern ist in die Satzung aufzunehmen, soweit dies nicht schon geschehen ist.)

§ 3.

- 1) Der Führer - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Sitzungen.
- 2) Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirates bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung dauernd überweisen kann.

./.

- 3) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.
- 4) Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirates und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, dass sie die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hatten.
- 5) Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.
- 6) Der Führer und die Beiratsmitglieder müssen Arier sein.

#### § 4.

- 1) Der Führer oder sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWV abberufen werden, insbesondere, wenn ein von einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Mitgliederversammlung auf Abberufung vorliegt.
- 2) Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWV ein beauftragter Führer bestellt werden.

### II. Der Beirat.

#### § 5.

- 1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
- 2) Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen.
- 3) Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirates dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.
- 4) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Führer aus dem Kreis der Vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abberufen werden.
- 5) Der Beirat kann auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 6) Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.

### III. Arierbestimmung.

#### § 6.

- 1) Wer Mitglied des Vereins werden will, muss arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen

./.

Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

2) Nicht-Arier können grundsätzlich nicht Mitglieder des Vereins bleiben, es gelten jedoch für die bisherigen nichtarischen Mitglieder sinngemäss die Ausnahmebestimmungen, die im Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und in den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

(Wenn der Verein die Arierbestimmung ohne jede Ausnahme annehmen will, so hätte der Absatz 2) des § 6 zu lauten: "Nicht-Arier können nicht Mitglieder des Vereins bleiben."

Der Verein soll keineswegs von all seinen bisherigen Mitgliedern den Nachweis arischer Abstammung verlangen, aber er muss dies dort tun, wo begründete Zweifel bestehen.

Wenn der Verein besondere Gründe zu haben glaubt, den Abs.2) des § 6 überhaupt zu streichen und seine bisherigen nichtarischen Mitglieder zu behalten, so muss er sich unter Darlegung der besonderen Verhältnisse an den Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWV wenden und dessen Genehmigung einholen.

-----

Anmerkung: Diese Bestimmungen sind an geeigneter Stelle in die Satzungen einzufügen. Im übrigen kann die Satzung unverändert bleiben. Nur dort, wo sich Widersprüche mit obigen Paragraphen ergeben, sind diese zu beseitigen. Es können also insbesondere Bestimmungen in den Satzungen erhalten bleiben, die eine qualifiziertere Mehrheit, z. B. absolute oder 3/4 Mehrheit für bestimmte Beschlüsse verlangen.

M u s t e r s a t z u n g  
für die  
Reichsdeutschen Sektionen.

30.11.33.

- § 1
1. Die Sektion führt den Namen: Sektion .....  
des D.u.Oe.A.V. (allenfalls e.V.) und hat Sitz und Leitung  
in .....
  2. Zweck der Sektion ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu  
verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen  
zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und  
dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.
  3. Die Sektion ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politi-  
scher Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.  
( Für eingetragene Sektionen:  
Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
..... eingetragen.)  
Eintragung ist bei kleinen Sektionen nicht unbedingt nötig.
- § 2
1. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Heraus-  
gabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen  
Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege  
der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Ju-  
gendwanderns, Förderung des Verkehrs-Unterkunft-Führer und Rettungs-  
wesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vor-  
trägen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie  
Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken  
dienen.
- § 3
1. Für neuzugründende Sektionen:  
Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von mindestens  
2 Personen die dem D.u.Oe.A.V. angehören als Paten oder Bürgen zur  
Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Be-  
stand der Sektion können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern  
der eigenen Sektion gewählt werden.  
Für bereits über ein Jahr bestehende Sektionen:  
Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von mindestens  
2 Personen die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören  
als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.
  2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu  
aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Ver-  
pflichtungen gegenüber der Sektion (z.B. Aufnahmegebühr, Mitglieds-  
beiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Auf-  
nahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Bei-  
rats erfolgen.
  3. Wer Mitglied der Sektion werden will muss arischer Abstammung sein  
und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der ari-  
schen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Be-  
stimmungen zu beurteilen.
  4. Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers  
den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- § 3 5. Jedem Mitglied der Sektion steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Führer zurückgewiesen ist.

Anmerkung. Nichtarier können grundsätzlich nicht Mitglieder des Vereins bleiben, es gelten jedoch für die bisherigen nichtarischen Mitglieder sinngemäß die Ausnahmebestimmungen des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933. Wenn der Verein seine bisherigen nichtarischen Mitglieder behalten will, so muss er sich unter Darlegung der besonderen Verhältnisse an den Führer der Gruppe des DBWV wenden und dessen Genehmigung einholen. Der Beschluss auf Beseitigung der Nichtarier ist am besten mit satzungsändernder Mehrheit als besonderen Beschluss anzuordnen. In die Satzung wird dies zweckmäßigerweise nicht aufgenommen.

- § 4 Jedes Mitglied als solches gehört dem D.u.Oe.A.V. an und ist berechtigt, an den H.V. und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

- § 5 Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen. (Gegen eine Einschränkung der Rechte (insbesondere des Wahlrechtes) der Familienangehörigen und Jugendlichen (Hauptvereinsatzung § 6, Abs. 2) besteht kein Bedenken).

- § 6 Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der H.V. der Sektion festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekannt zu geben. (Die Sektion kann für auswärts wohnende Mitglieder höhere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen.) Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrags eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin unverständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt. -

Die Höhe des Beitrags kann von der H.V. auch "bis auf Widerruf" festgesetzt werden, um die jährliche Beschlussfassung über diesen Punkt zu vermeiden.)

- § 7 Der Austritt eines Mitglieds muss vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Führer mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Betrag (§6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

- § 7 Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.  
( Die Bestimmung, dass Austritte für das nächstfolgende Jahr schon bis zum 1. Dezember des Vorjahres anzumelden sind, ist unbedingt notwendig.)
- § 8 Der Führer kann auf Antrag der Hauptversammlung oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des D.u.Oe.A.V. verletzt. Die beabsichtigte Ausschliessung ist dem auszuschliessenden Mitglied zur Äusserung innerhalb bestimmter Frist vorher bekannt zu geben.
- § 9 Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Führer, der Beirat, die Mitglieder-Sektions-(Monats-Wochenversammlung).
- § 10 Der Führer wird von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt (die Satzung kann auch einen längeren Zeitraum z. B. 2 oder 3 Jahre bestimmen)
- § 11
1. Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter.
  2. Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des DBWV.
  3. Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich.
  4. Zu Rechtshandlungen werden die Sektionen verpflichtet, für die jedoch die Mitwirkung des Stellvertreters, des Führers, oder des Rechners erforderlich ist.  
(Diese Bestimmung wird von den hüttenbesitzenden Sektionen verlangt, für diesen Fall ist bei eingetragenen Vereinen ausser dem Führer auch sein Stellvertreter und der Rechner im Vereinsregister einzutragen. In der Satzung ist dann zu bestimmen, dass der Führer diesen Vorstand im Sinne von ( § 26 B.G.B. ff ) nach aussen vertritt und dass Abstimmungen unter diesen Beiratsmitgliedern ausgeschlossen sind.)
- § 12
1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
  2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.
  3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von X Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen.  
Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.
  4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

- § 12
5. Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, dass sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.
  6. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.
  7. Der Führer und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein, ebenso die Geschäftsführer.
- § 13
1. Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Mitgliederversammlung auf Abberufung vorliegt.
  2. Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV ein beauftragter Führer aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.
- § 14
1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
  2. Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen.
  3. Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrösserung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.
  4. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreis der, gemäss nach Abs. 1 oder 3, Vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abberufen werden.
  5. Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen, er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
  6. Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.
- § 15
- Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine andere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
- § 16
- Die M.V. findet alljährlich, in der Regel im Dezember, statt. Die M.V. ist beschlussfähig, wenn (ein Drittel, Viertel, mindestens x) Mitglieder anwesend sind.
- Kann eine M.V. mangels Beschlussfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist (binnen 14 Tagen, 4 Wochen) eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ausschliesslich der M.V. vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Wege- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

- § 16 ( Wieviel Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein sollen, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und hängt wesentlich von der Mitgliederzahl ab. Über ein Drittel hinauszugehen, ist nicht ratsam. Dagegen soll die Mindestzahl wenigstens das doppelte der Zahl der Vorstandsmitglieder betragen.  
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Führers, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, sie setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrags fest. Sie vollzieht die Wahlen des Führers und der Rechnungsprüfer und schlägt den Beirat vor.
- § 17 Über alle Anträge (abgesehen von den Fällen der § 21 und § 22) entscheidet die M.V. mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 18 Eine a.o.M.V. mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Führer jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muss eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Führer zu richten. Die Einberufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.  
( Statt einem Achtel kann auch eine bestimmte Ziffer, z. B. 10 Mitglieder, eingesetzt werden.)
- § 19 Die Einladung zu jeder M.V. ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der Zeitung zu veröffentlichen (und ausserdem den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen). - Die Verhandlungsberichte der M.V. sind von dem Führer bzw. dessen Stellvertreter zu beurkunden.  
Der alte § 19 kann bei den meisten Sektionen wegfallen.
- § 20 Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden vom Führer der Sektion geschlichtet.
- § 21 Über Änderungen der Satzung beschliesst eine o. oder a.o.Mitgliederversammlung, doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens vier Wochen vor der Einberufung der M.V. schriftlich dem Führer vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden. - Abänderungen können nur (bei Anwesenheit von ein Drittel, ein Viertel, mindestens x Mitglieder) mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- § 22 Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine M.V., die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.  
Der Beschluss zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Die M.V., welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.u.Oe.A.V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen H.A. zu übertragen.  
( Letztere Bedingung wird seit Geltung der W u.H.B.O. unbedingt gefordert.)  
Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D.u.Oe.A.V. und ist seinem H.A. zu überweisen.

Anmerkung. Alle Unterabteilungen (Bergsteiger, Ski, Jugend usw.) sind satzungsgemäss in die Sektion einzugliedern. Eigene Rechte stehen diesen Abteilungen nur in soweit zu, als sie ihnen vom Führer der Sektion zugebilligt werden. Dem Führer der Sektion steht auch allein die Bestätigung der Abteilungsführer und ihrer Beiratsmitglieder zu. Selbständige Unterabteilungen können nach dem Führerprinzip in der Sektion nicht mehr bestehen.

Die Wettkämpfer der Skiabteilungen müssen in einer besonderen Gruppe zusammengefasst werden. Diese Gruppe muss Mitglied beim DSV sein. Für Paddelabteilungen können sinngemässe Bestimmungen getroffen werden.

*Abg. am 30. November 1933*

## R u n d s c h r e i b e n Nr. 15.

Betrifft: Aufnahme von Mitgliedern ehemaliger marxistischer Organisationen.

Um Unklarheiten zu begegnen, geben wir nachstehend den Inhalt aller bisher erlassenen amtlichen Verfügungen wieder, die bei der Aufnahme von Mitgliedern ehem. marxistischer Organisationen zu befolgen sind.

## I.

Korporative Übernahme ehem. marxistischer Organisationen ist den Vereinen grundsätzlich nicht gestattet. Über sie kann nur der Reichssportführer entscheiden.

## II.

Einzelmitglieder ehem. marxistischer Organisationen - als solche kommen hier vor allem der Turistenverein "Die Naturfreunde" in Frage - können aufgenommen werden, jedoch darf ihr Anteil an der Gesamtmitgliederzahl des aufzunehmenden Vereins 1/3 nicht übersteigen.

Jugendliche unter 16 Jahren sind von den erschwerten Aufnahmebedingungen befreit.

Bei der Aufnahme von über 16 Jahre alten Mitgliedern sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

A) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die keiner nationalen Organisation angehören:

- 1.) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie keine Beziehungen mehr zu marxistischen Organisationen haben. (Muster).
- 2.) Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- 3.) Gestellung zweier Bürgen. (Diese dürfen nicht aus einem marxistischen Verein stammen und müssen vor dem 1. Januar 1933 einem nationalen Verbands (als solche gelten alle Organisationen der NSDAP und des Stahlhelms) angehört haben.)

Für die polizeilichen Führungszeugnisse wurden in den meisten Ländern - nur in Preussen und Bayern stehen derartige Bestimmungen noch aus - die Gebühren ermässigt. Sie betragen im allgemeinen 50 Pfennig, Erwerbslose sind von der Gebühr befreit.

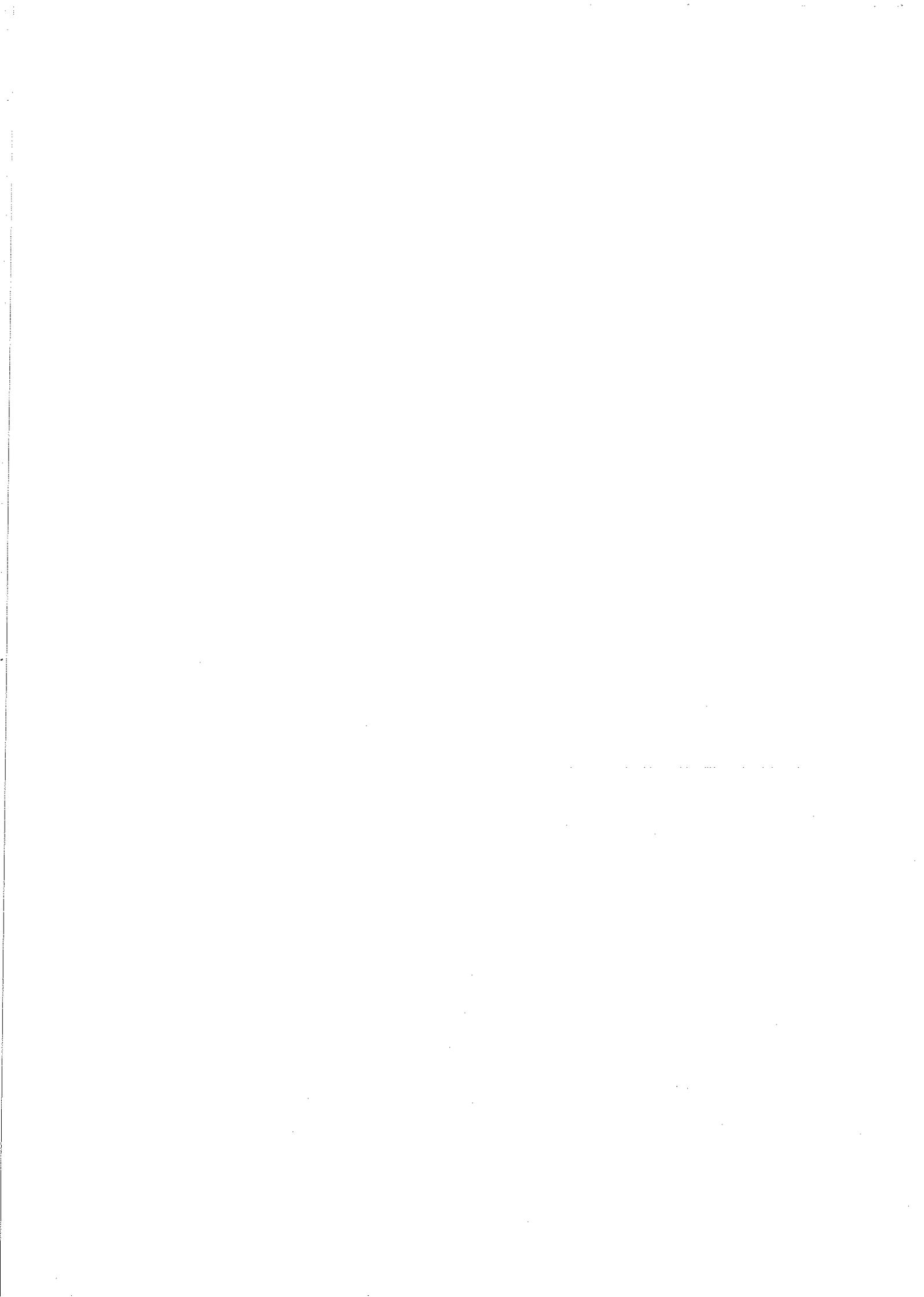
B) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die vor oder nach dem 30.I.1933 einer Organisation der NSDAP beigetreten sind:

Auf die Beibringung von Bürgschaften und Führungszeugnissen kann verzichtet werden, falls sie eine ordnungsmässige Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Parteiorganisation einreichen.

C) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die endgültig in die NSDAP SA, SS oder St. aufgenommen worden sind:

Diese sind von den erschwerten Aufnahmevorschriften befreit. Der Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Fall von den Aufnahmesuchenden durch Einreichung einer einwandfreien Bescheinigung nachzuweisen.

D) Aufnahmegesuche von Personen, die bereits vor dem 30.I.33 aus sämtlichen marxistischen Organisationen ausgeschieden sind, gelten nur dann nicht mehr als ehem. Marxisten, wenn sie sich bereits vor dem 30.I.33 einem nationalen Verband oder Verein angeschlossen haben, der einem der jetzt



R u n d s c h r e i b e n Nr. 16.

Betreff: Unsere Schutzhütten in Österreich.

Der Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes hatte im Dezember in Berlin eine Besprechung mit den zuständigen Referenten des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums des Innern und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, bei der auch die Frage unserer Schutzhütten eingehend erörtert wurde.

Auf allen Seiten bestand ein lebhaftes Interesse für die Frage und volles Verständnis sowohl für ihre allgemeine, weit über den Kreis der deutschen Bergsteiger hinausreichende Bedeutung als auch für die Belange der hüttenbesitzenden Sektionen, die hier besonders betroffen werden.

Als Ergebnis dieser Besprechung wurde unter anderem ins Auge gefasst, einer Anzahl von geeigneten Personen - am besten den Hüttenwarten - die Einreise nach Österreich zu bewilligen, damit sie die Eigentumsrechte dort wahren und nach dem Rechten sehen, nicht zuletzt auch, damit sie die lebendige persönliche Beziehung mit Hüttenpersonal und örtlichen Behörden aufrecht erhalten können.

In weiteren Verhandlungen ist dann der Weg geklärt worden, auf dem die Befreiung von der Sichtvermerksgebühr einzuholen ist.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, stelle den Antrag nach beiliegendem Formular und sende ihn doppelt an den zuständigen Bergsteiger-Gauführer. Da nur einer beschränkten Zahl von Personen (90-100) die Einreise bewilligt werden kann, kann nicht für jede Hütte ein Herr zugelassen werden, sondern jeder Einreisende muss mehrere Hütten übernehmen. Auf jeden Gau wird eine nach der Zahl der dem Gau gehörigen Hütten und ihrer Erreichbarkeit bestimmte Zahl von Einreisen zugeteilt. Wenn mehr Gesuche beim Bergsteigergauführer einlaufen, trifft er die Entscheidung, welche Gesuche zurückgestellt werden müssen.

Die Einreisebewilligung wird nur für eine Reise erteilt. In 2 - 3 Monaten wird, wenn es nötig ist, vom Deutschen Bergsteiger- und Wanderverband von neuem ein Sammelantrag für 90 - 100 Hüttenwarte gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Sektionen davon unterrichtet, dass die österreichische Regierung auf Grund des bekannten Gesetzes vom 24. Juli 1917 verordnet hat, dass die Pächter von Gastgewerben, die durch die Verkehrssperre einen Ausfall erlitten haben, verlangen und nötigenfalls beim Bezirksgericht beantragen können, dass ihnen ein angemessener Nachlass am Pachtzins gewährt wird, wenn die Einnahmen trotz wirtschaftlicher Geschäftsführung nicht zur Deckung der Betriebskosten und des Pachtzinses ausreichen und wenn der Pächter die Pacht auch nicht aus seinem sonstigen Vermögen zahlen kann.

Für die hüttenbesitzenden Sektionen liegen drei Formblätter für den Einreiseantrag bei. Ein Stück soll der Antragsteller als Abschrift seines Antrages zurückbehalten. Zwei Stücke sind ausgefüllt bis 27. Januar 1934 an den Gauführer einzureichen.

(Die Anschriften der Gauführer liegen bei)

Bergheil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes,  
Gruppe Bergsteigen.

*zur Rückzahlung Nr. 16.*

Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband, Gruppe Bergsteigen.  
Fachsäule XI des Reichssportführerringes, Gruppe II.

Liste der Bergsteigergauführer.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gau I Ostmark          | Willi M ü l l e r - R e i t h , Drogeriebesitzer,<br>Königsberg Pr. 1, Steindamm 81-82, Fernruf: 30251                             |
| Gau II Pommern         | vorläufig<br>Hans B o h r i s c h , Generaldirektor der Bohri-<br>schen Brauerei, Stettin, Pommerensdorferstr.16,<br>Fernruf:35056 |
| Gau III Brandenburg    | Günther P e g l o w , Kaufmann,<br>Berlin S 59, Körtestr. 12, Fernruf Bärwald 64055.   |
| Gau IV Schlesien       | Ernst von H e p k e , Major a.D.<br>Breslau 13, Göthestr. 13, Fernruf: 81532   |
| Gau V Sachsen          | Dr. Otto R e i c h e l , Amtsgerichtsrat<br>Leipzig C 1, Jakobstr. 24, Fernruf: 13415  |
| Gau VI Mitte           | Dr.med. O. K n e i s e , Universitätsprofessor,<br>Halle, Weidenplan 6, Fernruf: 26583   |
| Gau VII Nordmark       | Dr. Paul Friedrich S c h e e l , prakt. Arzt,<br>Rostock, Augustenstr. 16, Fernruf: 4133   |
| Gau VIII Niedersachsen | Richard vom Feld, Fabrikdirektor,<br>Braunschweig, Bahnhofstr. 15 a, Fernruf: 5240   |
| Gau IX Westfalen       | Philipp R e u t e r , Dipl.Ing., Betriebsdirektor<br>Essen, Kurfürstenstr. 30, Fernruf: 51521                                      |
| Gau X Niederrhein      | Philipp R e u t e r , Dipl.Ing. wie oben   |
| Gau XI Mittelrhein     | vorläufig Philipp R e u t e r , Dipl.Ing. wie oben   |
| Gau XII Hessen         | Dr. Ernst W i l d b e r g e r , Amts- und Landge-<br>richtsrat, Frankfurt a. M., Im Burgfeld 22,<br>Fernruf: 20641                 |
| Gau XIII Südwest       | Dr. Ernst W i l d b e r g e r , wie oben   |
| Gau XIV Baden          | Adolf W i t z e n m a n n , Fabrikant, Pforzheim,<br>Holzgartenstr. 40, Fernruf: 5801  |
| Gau XV Württemberg     | Hermann C u h o r s t , Oberregierungsrat<br>Stuttgart 5, Mühlrain 1, Fernruf: 26647   |
| Gau XVI Bayern         | Carl W o l f r u m , Fabrikdirektor,<br>Augsburg, Böheimstr. 3, Fernruf: 21.   |

Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes

ab 1. II. 34

München, Schönfeldstr. 11 RG I, Fernruf 29 453.

## **Antrag und Verpflichtungserklärung.**

---

AN DEN DEUTSCHEN BERGSTEIGER- UND WANDERVERBAND,  
Gruppe Bergsteigen.

Zur Betreuung der Schutzhütten des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins in Österreich, suche ich um Erwirkung der Einreisebewilligung nach Österreich nach.

Ich werde folgende Schutzhütten besichtigen: .....

und im Auftrage der diese Hütten besitzenden Sektionen mit den Pächtern der Hütten oder den sonst zur Sicherung der Hütten berufenen Stellen in Verbindung treten. Hiezu bin ich von der Sektion..... beauftragt,

mit den übrigen Sektionen werde ich mich vor der Reise noch in Verbindung setzen. Über die Erfahrungen, die ich auf der Reise mache, werde ich einen Bericht an den Deutschen Bergsteiger- und Wanderverband Gruppe Bergsteigen senden.

Ich habe davon Kenntnis, daß die Einreisebewilligung für die Hüttenwarte des D. und Ö. A. V. vom Reichsministerium des Innern nur auf Grund besonderer Zusicherungen erteilt wird.

Ich verpflichte mich daher ausdrücklich, in Österreich alles zu vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten mit der österreichischen Regierung führen könnte. Ich verpflichte mich aber auch, stets darauf bedacht zu sein, daß ich unser nationalsozialistisches Deutschland bei jeder Gelegenheit in würdiger Weise vertrete und erkläre, daß ich mit ganzem Herzen hinter der nationalsozialistischen, deutschen Regierung stehe.

Ich habe davon Kenntnis, daß die Sektion mich ausschließen muß, wenn ich diese Verpflichtung verlete.

....., den ..... 1934

Personalien: .....

Es wird gebeten, die Personalien mit Schreibmaschine auszufüllen.

Name: .....

Vorname: .....

Ort und Tag der Geburt: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

Parteizugehörigkeit seit?: .....

Zuständige Pafstelle: .....

## Gruppe Bergsteigen.

## R u n d s c h r e i b e n Nr. 17.

Nach Einholung der Genehmigung durch den Reichssportführer und im Einvernehmen mit den Gaubeauftragten des Reichssportführers sind die Gauführer für die Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes (Bergsteigergauführer) nun aufgestellt worden.

Die Bergsteigergauführer sind die einzigen offiziellen Vertreter der deutschen Bergsteigerorganisationen in ihrem Gau. Sie vertreten und führen nicht nur die Alpenvereinssektionen, sondern auch die anderen anerkannten Bergsteigervereine. Sie haben die Aufgabe, die bergsteigerischen Belange vor den Behörden des Gau, vor den Parteiorganisationen und den anderen Verbänden im Gau gegenüber, sowie im Gausportführerring zu vertreten. Bei allen hier einschlägigen Fragen wenden sich die Sektionen daher am besten zunächst an den Gauführer.

Die Sektionsverbände können nur als Gauverbände und unter Führung der Gauführer weiterbestehen. Wo diese Umbildung noch nicht erfolgt ist, müssen die Sektionsverbände aufgelöst werden und als Gauverbände neue gebildet werden. Wo bisher die Sektionsverbände das Gebiet mehrerer Gaue umfassten, werden auch in Zukunft zweckmässigerweise die Gaue wieder zusammengehen, wobei die Gauführer die näheren Vereinbarungen miteinander treffen werden. Arbeitsgemeinschaften, die zur gemeinsamen oder zur einheitlichen Bewirtschaftung einer Gruppe von Hütten gebildet wurden, können nach näherer Weisung der Gauführer unter Umständen weiterbestehen.

Den Bergsteigergauführern obliegt es auch zu entscheiden, ob die Aufstellung von Bergsteigerbezirks-, Kreis- oder Ortsführern, sei es im Interesse der Bergsteiger oder sei es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Beauftragten des Reichssportführers nötig ist. Gegebenenfalles machen sie Vorschläge an den Führer des DBWV, der zur Bestellung zuständig ist.

Die vornehmste Aufgabe der Bergsteigergauführer ist es aber, die vom Reichssportführer oder von dem Führer der Gruppe Bergsteigen gegebenen Richtlinien in ihrem Gau verwirklichen zu helfen. Das grosse Ziel dieser Tätigkeit wird es sein, die Gedanken ihrer Vereine - bei aller Wahrung der gediegenen wirtschaftlichen Grundlage - mehr als bisher auf Höheres zu lenken, als den gewinnbringenden Betrieb einer Hütte. Die deutschen Bergsteigervereine haben grössere Aufgaben. Sie sind wie kein anderer Zweig des Reichssportführerringes dazu berufen, ein Geschlecht heranzuziehen, das kühn und einsatzbereit ist und das doch mit ruhiger Besonnenheit auch wägen kann, was es wagen darf.

Bergheil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen  
Bergsteiger- u. Wanderverbandes,  
Gruppe Bergsteigen.

## Gruppe Bergsteigen.

## R u n d s c h r e i b e n Nr. 18.

1. Sportgroschengutscheine.

Eine Verpflichtung, Sportgroschengutscheine mit abzugeben besteht n u r dann - dann aber auch immer - wenn für den Zutritt zu einer Veranstaltung ein Entgelt zu entrichten ist.

Die Bergsteigervereine sollen die Sp.G. nur von der Geschäftsstelle des DBWV beziehen, damit der DBWV einen Überblick darüber erhält, welche Beträge aus seinem Kreis dem Hilfsfond zufließen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle ist ab 1. II. 1934: München, Schönfeldstrasse 11 RG. I, Fernruf 29 453.

2. Statistik der Vereine des Reichssportführerrings.

Der Reichssportführer macht in einem Rundschreiben vom 19.I.34 darauf aufmerksam, dass die Ausfüllung der Erhebungskarten betr. Mitgliederstärke, Fachsäulenzugehörigkeit, usw. von den Vereinen bei Meidung von Nachteilen erfolgen muss.

Es ist zur Einsendung dieser Karten eine letzte Frist bis zum 25.II.1934 gesetzt worden.

Sollte ein Verein die Karten noch nicht erhalten haben, so fordere er sie mittels einfacher Postkarte bei der Statistischen Abteilung des Reichssportführerringes Berlin Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 43 an.

Wo die Zusammensetzung der Mitgliederschaft nach dem Alter usw. und ihre Zugehörigkeit zur SA, SS, SRA. nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand an Zeit und Geld festgestellt werden kann, genügt es - wie auf Vorstellungen des DBWV mitgeteilt wurde - wenn die Gesamtmitgliederzahl angegeben wird.

3. Führer oder Vorstand.

Die Einführung des Führerprinzips in den deutschen Vereinen hat vielfach dazu geführt, dass das Wort Führer stark missbraucht wurde. Man konnte Ankündigungen lesen, die einfach mit den lapidaren Worten "Der Führer" unterzeichnet waren, oder es stand auf dem Programm: "Ansprache des Führers".

Diese Missbräuche haben Anlass zu folgender Anordnung des Reichsministers Hess gegeben:

"Es ist den Leitern irgendwelcher Organisationen, Abteilungen, Vereine usw., die die Amtsbezeichnung "Der Führer" in Verbindung mit der Bezeichnung ihrer Organisation tragen, untersagt, sich ohne Angabe des ihnen unterstellten Dienstbereiches lediglich als "Der Führer" zu bezeichnen. Daraus ergibt sich von selbst, dass auch ein besonderes Hervorheben der Amtsbezeichnung "Der Führer" auf Verordnungsblättern, Briefen usw. n i c h t statthaft ist.

"Der Führer" ist lediglich Adolf H i t l e r .

Die Sektionen werden darauf hingewiesen, in ihrem Bereich den Missbräuchen zu steuern. Die Einführung des Führerprinzips macht es nicht notwendig, den Vorstand oder Vorsitzenden nun Führer zu nennen. Wenn auch gegen die Bezeichnung "Führer der Sektion" oder "Sektionsführer" nichts einzuwenden ist, so ist es doch auch ebenso angängig, das bisherige Wort beizubehalten.

Wesentlich ist es aber, dass der Vorstand oder Führer in viel weitgehenderem Masse als bisher - wie es in der Mustersatzung ausgearbeitet ist - allein die Entscheidung trägt und daher auch stets das Bewusstsein seiner

Verantwortung in besonderem Masse fühlt.

Wer zu grosspurig als "Führer" einhergeht, der hat wohl gerade die Verantwortung, die auf ihm ruht, noch nicht gefühlt!

#### 4. Eintragung ins Vereinsregister.

Die Frist zur Stellung von gebührenfreien oder ermässigten Anträgen auf Eintragung der neuen Satzungen und des neuen Vorstandes in das Vereinsregister ist in den meisten deutschen Ländern bis zum 31. März 1934 verlängert worden.

In Bayern ist zur Erlangung der Gebührenermässigung eine Bestätigung des Beauftragten des Reichssportführers für Bayern erforderlich. Diese Bestätigung wurde von der Geschäftsstelle des DBWV anlässlich der Führerbestätigung schon jeweils für die Sektionen eingeholt.

Eine Reihe der von den Sektionen eingesandten Führerbestätigungen tragen jedoch kein Datum oder sie tragen das Datum der Versammlungen im Juli und August, bei der die Satzungsänderung mangels Vorliegens einer entsprechenden Mustersatzung noch nicht endgültig vorgenommen werden konnte. Die Führerbestätigungen wurden den Sektionen trotz dieses Mangels einstweilen übersandt, damit keine unbegründeten Besorgnisse aufkommen. Voraussichtlich werden sie aber zur Eintragung in das Vereinsregister nicht genügen. Falls sich aus diesem Grunde Beanstandungen ergeben, muss die betreffende Sektion das Formular für die Bestätigung mit den entsprechenden Eintragungen erneut an die Geschäftsstelle des DBWV einsenden.

Ähnliches gilt für Preussen, wo neuerdings auch vielfach eine Bestätigung des Beauftragten des Reichssportführers verlangt wird. Falls der Registerrichter diese Bestätigung fordert, wende sich die betreffende Sektion unter Vorlage eines neuen Formblattes an die Geschäftsstelle des DBWV, die sich mit dem zuständigen Beauftragten in Verbindung setzen wird.

#### 5. Der Verein ist unpolitisch.

Dieser Absatz III des § 1 der Mustersatzung gab mehrfach zu Zweifeln und Beanstandungen Anlass; deshalb sei hier folgendes ausgeführt.

Der Absatz bedeutet keineswegs - ebenso wie auch die Ausführungen des Herrn Professor von Klebelsberg in der letzten Nummer der Vereinsnachrichten nicht in diesem Sinne ausgelegt werden dürfen - dass den Sektionen eine Betätigung im Sinne des nationalsozialistischen Staates nicht gestattet ist. Der Absatz stammt aus einer Zeit, wo man unter politischer Betätigung einseitiges Eintreten für eine der um die Macht im Staate ringenden Parteien verstand. Man hat darunter niemals eine Betätigung im Sinne der Regierung dieses Staates verstanden. Es ist also trotz dieses Absatzes Pflicht der Sektionen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und an ihrer Stelle an der Förderung der Ideen und am Aufbau des nationalsozialistischen Deutschen Staates mitzuarbeiten und die Leitung und Erziehung ihrer Mitglieder von diesem Gesichtspunkt aus zu betreiben.

Der Absatz ist im neuen Deutschland überflüssig und es werden deshalb keine Einwendungen weder von dem DBWV noch von dem Verwaltungsausschuss Stuttgart dagegen erhoben werden, wenn eine Sektion diesen Absatz nicht aufnimmt, wie er ja auch bisher schon in einer ganzen Reihe von Satzungen nicht enthalten ist.

Aus der Mustersatzung konnte er aber aus besonderen Gründen, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, nicht gestrichen werden.

#### 6. Örtlicher Sportführerring.

An einigen Orten scheinen örtliche oder Kreissportführerringe gebildet worden zu sein, ohne dass der Führer des DBWV davon verständigt worden

wäre. Es muss deshalb auf diesem Wege jeder, der durch einen örtlichen Beauftragten des Reichssportführers vorläufig in den örtlichen Sportführerring als Vertreter der Bergsteiger und Wanderer berufen wurde, darum ersucht werden, dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes mitzuteilen. Alle Bergsteiger- Bezirks - Kreis- und Ortsführer werden gleichzeitig ersucht, über die Sitzungen, die bisher schon stattgefunden haben und die in Zukunft stattfinden werden, einen kurzen Bericht an die Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes einzusenden.

#### 7. Winterhilfe.

Viele Sektionen sind bereits in dem Dienst der Winterhilfe tätig gewesen und haben zum Beispiel den Reinerlös einer ihrer Veranstaltungen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Wenn wir Sektionen des Alpenvereins mit unseren Hütten in Österreich auch unter dem völligen Darniederliegen des dortigen Fremdenverkehrs schwer leiden, so dürfen und wollen wir uns doch von der Hilfstätigkeit nicht ausschliessen. Etwas können wir gleichwohl leisten und das sei freudig und gerne gegeben.

Jede Sektion wird wohl einen Weg finden mitzuhelfen, sie dient damit auch dem Ansehen der deutschen Bergsteigerschaft.

#### 8. Zwangsbeitritt zu anderen Verbänden.

Es gehen den Sektionen und Bergsteigervereinen immer wieder Zwangsaufforderungen zum Beitritt zu anderen Verbänden zu, wobei überall ein Beitrag gefordert wird, der ein vielfaches des Beitrages zum DBWV beträgt.

Allen diesen Verpflichtungen sind die Sektionen und Bergsteigervereine durch ihre Eingliederung in den DBWV enthoben. Eine Urkunde über die Mitgliedschaft beim DBWV wird den Vereinen im Laufe des Februar zugehen.

Einem freiwilligen Beitritt z. B. in den Kampfbund für deutsche Kultur, oder den Bund deutscher Osten, oder ähnliche Organisationen oder in den Verein für das Deutschtum im Ausland als förderndes Mitglied steht natürlich nichts im Wege.

#### 9. Kulturkammer, Schriftleitergesetz, Werberat für die deutsche Wirtschaft.

Für Vereine, die ein Mitteilungsblatt herausgeben, können diese Gesetze nach ihrem Wortlaut einschlägig sein.

Es schweben Verhandlungen, diese Verhältnisse vom DBWV oder vom Reichssportführerring aus allgemein zu regeln.

Die Verhandlungen sind keineswegs einfach, bis jetzt wurde erreicht, dass nach einer Verfügung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda das Schriftleitergesetz auf die nebenamtlichen Schriftleiter der Verbandsschriften keine Anwendung findet.

Soweit nach dem Kulturkammergesetz und nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung Anmeldungen erforderlich sind, ist dieser Anmeldung hinzuzufügen oder nachzutragen, dass sie hinfällig werden soll, wenn eine allgemeine Regelung getroffen wird, die die Einzelmitgliedschaft überflüssig macht.

#### 10. Kraft durch Freude

Der Führer des DBWV hatte in Berlin eine Besprechung mit dem Leiter des Amtes für Reisen und Wandern der K.d.F., Herrn Regierungspräsident a.D. Dr. H. Brauweiler.

Es hat dabei von vorneherein vollste Übereinstimmung über die Linie auf der künftig zusammengearbeitet werden soll geherrscht.

Nähere Weisungen für die Bergsteigervereine werden hinausgehen sobald ein allgemeines Bedürfnis dafür besteht. Wenn in der Zwischenzeit ein Verein örtlich zur Mitarbeit herangezogen werden sollte, so wird er sich dazu gerne bereit finden. Er soll aber unverzüglich an den DBWV darüber berichten.

11. Nachrichtenblatt des DBWV Gruppe Bergsteigen

Im Februar wird eine Zusammenstellung der bisher hinausgegangenen Mitteilungen des DBWV, soweit sie noch von Interesse sind und eine Übersicht über Aufbau, Ziele und Aufgaben der Organisation des Deutschen Sports im allgemeinen und des DBWV im besonderen hinausgehen.

Sie soll möglichst in die Hand aller deutschen Bergsteiger gelangen. Da aber ein Einzelversand zu grosse Kosten verursachen würde, geht das Nachrichtenblatt nur an die Sektionen und Vereine. Die Sektionen und Vereine werden dringend gebeten, das Blatt an den Vereinsabenden an ihre Mitglieder zu verteilen und es, wenn sie ein eigenes Nachrichtenblatt verschicken, der nächsten Nummer beizulegen.

Damit die Auflage richtig bemessen werden kann, werden die Sektionen dringend gebeten, sofort - spätestens bis 28. Januar 1934 - zu melden, wieviele Stücke sie beziehen wollen. Das Blatt wird kostenlos geliefert.

Berg Heil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer  
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes,  
Gruppe Bergsteigen.

Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes  
neue Anschrift ab 1. II. 1934 München, Schönfeldstrasse 11 RG I  
Fernruf 29453

19. R u n d s c h r e i b e n

An die reichsdeutschen Sektionen des Deutschen und Österr.  
Alpenvereins.

Wie in den Mitteilungen der Gruppe Bergsteigen vom Mai 1934 bereits mitgeteilt wurde, ist der Versuch für die Hüttenwarte der Sektionen die einmalige Einreisebewilligung nach Österreich zu erlangen, an der immer mehr sich verschärfenden Lage in Österreich gescheitert. Das Reichsministerium des Innern hat aber zugesagt, dass es einer ganz geringen Anzahl von Herren die Einwilligung für einen mehrmaligen Grenzübertritt geben werde, damit diese die Überwachung der reichsdeutschen Alpenvereinshütten in Österreich insgesamt übernehmen können.

Das Reichsministerium des Innern hat nun nach weiteren Verhandlungen einer größeren Anzahl von Herren, als ursprünglich zugesagt war, die dauernde Einreise bewilligt, um dadurch zugleich die Leitung des Alpenvereins in die Lage zu versetzen, vordringliche Verwaltungsaufgaben in Österreich persönlich zu erledigen. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich bereit erklärt, hiebei auch von Fall zu Fall die Betreuung der Reichsdeutschen Alpenvereinshütten zu übernehmen.

Die nördlichen Kalkalpen östlich des Fernpasses und die Zentralalpen östlich des Brenner werden von Herrn Dr. Allwein-München, Wienerplatz 8/II, die westlich vom Fernpass bzw. vom Brenner gelegenen Gebiete werden von Herrn Banzhaf-Stuttgart, Hotel Royal betraut werden, wobei sich beide der Mithilfe der andern Herren, denen die Einreisebewilligung erteilt wurde, bedienen werden. Die Sektionen, welche von dieser Möglichkeit ihre Hütten begehren und etwaige Zweifelsfragen mit dem Hüttenwart regeln lassen, Gebrauch machen wollen, müssen sich unverzüglich mit dem für das Gebiet ihrer Hütte zuständigen Herrn in Verbindung setzen, damit die Besichtigungsreisen entsprechend eingeteilt werden können. Die Reisekosten werden, soweit sie nicht ohnehin aus allgemeinen Vereinsmitteln gedeckt werden können, auf die Sektionen, deren Hütten besucht werden, verteilt.

Bergheil und Heil Hitler!

Dinkelacker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses des  
D.u.Oe.A.V.

Bauer  
Führer des  
Deutschen Bergsteiger  
und Wanderverbandes.

# Antrag und Verpflichtungserklärung!

---

## An das Fachamt für Bergsteigen und Wandern im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen!

Zum Besuch der reichsdeutschen Schutzhütten in Oesterreich bezw. zur Ausführung von Hochtouren suche ich um Erwirkung der Einreisebewilligung nach Oesterreich nach.

Ueber die Erfahrungen, die ich auf der Reise mache, werde ich einen Bericht an das Fachamt für Bergsteigen und Wandern einsenden.

Ich habe davon Kenntnis, daß die Einreisebewilligung vom Reichsministerium des Innern nur auf Grund besonderer Zusicherungen erteilt wird.

Ich verpflichte mich daher ausdrücklich, in Oesterreich alles zu vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten mit der österreichischen Regierung führen könnte. Ich verpflichte mich aber auch, stets darauf bedacht zu sein, daß ich unser nationalsozialistisches Deutschland bei jeder Gelegenheit in würdiger Weise vertrete, und erkläre, daß ich mit ganzem Herzen hinter der nationalsozialistischen deutschen Regierung stehe.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß die Sektion mich ausschließen muß, wenn ich diese Verpflichtung verleze.

....., den ..... 1935

### Personalien:

(Es wird gebeten, die Personalien mit Schreibmaschine auszufüllen)

Name: .....

Vorname: .....

Ort und Tag der Geburt: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

Parteizugehörigkeit seit: .....

Sektionszugehörigkeit: ..... seit: .....

Zuständige Poststelle: .....

Rundschreiben Nr. 24

---

an die reichsdeutschen Sektionen des D.u.Oe.A.V.

Betreff: Einreise nach Österreich.

Die seinerzeit vom Deutschen Bergsteiger- und Wanderverband in die Wege geleitete Aktion, den Hüttenwarten die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu verschaffen, wird nunmehr wieder aufgenommen.

Ich ersuche die Sektionen, in welchen sich Angehörige befinden, die in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März die Hütten des Alpenvereins in Österreich besuchen wollen, die Gesuche nach anliegendem Muster sofort bis spätestens 5. Februar an das Fachamt für Bergsteigen und Wandern im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, München, Schönfeldstraße 11 Rg/O einzureichen.

Es können nur Einreisegesuche von solchen Personen befürwortet werden, die seit langem Mitglieder des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins sind und die die Arbeitsgebiete des Alpenvereins besuchen wollen. Die Sektionsvorsitzenden dürfen nur die Gesuche solcher Personen weiterleiten, die Hütten des Alpenvereins besuchen wollen bzw., wenn die Hütten der betreffenden Sektion zu dieser Jahreszeit nicht zugänglich sind, die im Talort der Sektionshütte nach dem Rechten sehen wollen, oder von Personen, welche beabsichtigen, Hochtouren auszuführen. Die Sektionsvorsitzenden sind verantwortlich dafür, daß kein Gesuch eingereicht wird lediglich zum Besuch von Städten oder Winterkurorten.

Es muß vermieden werden, daß über die etwaige Einreisemöglichkeit in der Öffentlichkeit gesprochen wird, da bestenfalls nur eine ganz beschränkte Anzahl von Personen in Frage kommt. Aus diesem Grunde darf nichts darüber veröffentlicht und es darf auch nichts auf Sektionsabenden bekanntgegeben werden.

Für solche Herren, welche von Mitte März bis Mitte April einreisen wollen, wird Ende Februar neuerdings ein Gesuch eingereicht werden können.

Vorerst soll keine Sektion mehr als höchstens 1 - 2 Mitglieder, große Sektionen nicht mehr als 2 pro mille ihres Mitgliederstandes nennen. Alle bisherigen Nennungen sind hinfällig geworden; falls sie aufrecht erhalten werden sollen, müssen sie wiederholt werden, sind aber in die eben genannte Höchstzahl einzurechnen.

Die Gesuche für die Einreise von Mitte Februar bis Mitte März sind sofort d.h. spätestens bis 5. Februar 35 an das Fachamt einzureichen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!  
Heil Hitler!

Paul B a u e r  
Verbandsführer und Leiter des Fach-  
amtes für Bergsteigen und Wandern im  
R.f.L.

Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband  
Fachamt für Bergsteigen und Wandern im  
Deutschen Reichsbund f. Leibesübungen.

München, den 12. Februar 1935  
Schönfeldstr. 11/0 RG

Rundschreiben Nr. 26

---

an die reichsdeutschen Sektionen des D.u.Oe.A.V.

Betreff: Einreise nach Österreich.

Gesuche um Einreise nach Österreich sind in Zukunft an den Verwaltungsausschuß zu senden. Die Ausfüllung des vom Fachamt übersandten Formulars erübrigt sich dabei. Die an das Fachamt eingereichten Gesuche werden, soweit darauf noch keine Bewilligung erfolgt ist, vom V.A. weiter behandelt. Voraussichtlich wird aber vor Mitte März keine weitere Einreiseerlaubnis gegeben werden.

Der Inhalt dieses Schreibens ist streng vertraulich zu behandeln, er ist nur zur vertraulichen Unterrichtung der Herren bestimmt, für die noch Gesuche laufen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!  
Heil Hitler!

Paul Bauer  
Leiter des Fachamtes für Bergsteigen  
und Wandern im Deutschen Reichsbund  
für Leibesübungen.

# Antrag und Verpflichtungserklärung!

---

## An das Fachamt für Bergsteigen und Wandern im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen!

Zum Besuch der reichsdeutschen Schutzhütten in Oesterreich bzw. zur Ausführung von Hochtouren suche ich um Erwirkung der Einreisebewilligung nach Oesterreich nach.

Ueber die Erfahrungen, die ich auf der Reise mache, werde ich einen Bericht an das Fachamt für Bergsteigen und Wandern einsenden.

Ich habe davon Kenntnis, daß die Einreisebewilligung vom Reichsministerium des Innern nur auf Grund besonderer Zusicherungen erteilt wird.

Ich verpflichte mich daher ausdrücklich, in Oesterreich alles zu vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten mit der österreichischen Regierung führen könnte. Ich verpflichte mich aber auch, stets darauf bedacht zu sein, daß ich unser nationalsozialistisches Deutschland bei jeder Gelegenheit in würdiger Weise vertrete, und erkläre, daß ich mit ganzem Herzen hinter der nationalsozialistischen deutschen Regierung stehe.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß die Sektion mich ausschließen muß, wenn ich diese Verpflichtung verleze.

....., den ..... 1935

### Personalien:

(Es wird gebeten, die Personalien mit Schreibmaschine auszufüllen)

Name: .....

Vorname: .....

Ort und Tag der Geburt: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

Parteizugehörigkeit seit: .....

Sektionszugehörigkeit: ..... seit: .....

Zuständige Poststelle: .....

Fachamt für Bergsteigen und Wandern im  
Deutschen Reichsbund f. Leibesübungen  
Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband

München, den 12. April 1935  
Weinstraße 8/II T 13 567

Rundschreiben Nr. 27  
-----

an die reichsdeutschen Alpenvereinssektionen.

1. Einheitssatzungen.

Der Reichssportführer hat auf die Vorstellungen des Fachamtsleiters hin, in einer Besprechung vom 2. April in Aussicht gestellt, die großen Wandervereine und die Alpenvereinssektionen von der Annahme der Einheitssatzungen vorerst zu entbinden, soweit sie die vom Fachamt bzw. vom Deutschen Bergsteiger- und Wanderverband herausgegebenen Mustersatzungen bereits angenommen haben. Inzwischen hat dann aber der Verwaltungsausschuß in Stuttgart eine Sonderaktion unternommen, die neuerliche Erwägungen veranlaßt, denn es hat den Anschein, als ob der Verwaltungsausschuß überhaupt keine der vom Reichsbund geforderten Satzungsänderungen mehr genehmigen wolle. Dies würde aber im Widerspruch stehen mit seiner bisherigen Stellungnahme und mit den seinerzeit getroffenen Vereinbarungen.

Die Frage, ob und inwieweit die Einheitssatzungen, die der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen für seine Vereine herausgegeben hat, von den Alpenvereinssektionen angenommen werden müssen, ist deshalb noch in der Schwebe.

Die Frist zur Annahme der Satzungen ist aber für die Alpenvereinssektionen bis auf weiteres verlängert. Vorerst brauchen die Sektionen nichts zu unternehmen.

Da es für die endgültige Regelung von Bedeutung ist zu wissen, welche Satzungen in jeder Sektion gelten, werden alle jene Sektionen, die ihre geltenden Satzungen noch nicht an die Geschäftsstelle eingesandt haben, gebeten, 2 Stück ihrer neuesten Satzungen unverzüglich an die Geschäftsstelle des Fachamtes für Bergsteigen und Wandern, München, Weinstr. 8/II einzusenden.

Alle Sektionen werden gebeten, beiliegende Meldung auszufüllen und einzusenden.

## 2. Reichssportblatt.

Durch eine unrichtige Notiz in den Vereinsnachrichten des Hauptausschusses vom Februar und durch unrichtige Auskünfte, die der Verwaltungsausschuß Stuttgart in Einzelfällen erteilt hat, ist bei manchen Sektionen die Auffassung entstanden, als ob sie zum Bezug des Reichssportblattes oder des Bergsteiger nicht verpflichtet seien.

Es sind aber alle Vereine des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen verpflichtet das Reichssportblatt zu halten. Der Reichssportführer hat für die Bergsteiger- und Wandervereine die Zahl der Pflichtstücke, die sonst 3 Stück für 100 Mitglieder beträgt, allgemein herabgesetzt, da bei unseren Vereinen viele Mitglieder außerhalb des Vereins-sitzes zu wohnen pflegen und da wir an dem Wettkampf- und Trainingsbetrieb, der das Hauptthema des Reichssportblattes bildet, als Bergsteiger und Wanderer nicht unmittelbar Anteil nehmen. Eine eigene Staffe-lung für die Bergsteiger- und Wandervereine ist nicht festgelegt. Das ist auch besser, denn so hat jeder unserer Vereine die Möglichkeit, seinen besonderen Verhältnissen (das sind Kassenlage, Zahl der ortsansässigen Mitglieder, Verhältnis der A und C Mitglieder zu den B und jugendlichen Mitgliedern, Zahl der Unterabteilungen usw.) entsprechend den Bezug des Reichssportblattes zu regeln. Wenn eine Zweigstelle des Hilfsfonds den besonderen Verhältnissen einer Sektion nicht genügend Rechnung tragen und mehr von ihr verlangen sollte, als sie leisten kann, so bittet das Fachamt darum, daß ihm der Fall mit dem ganzen entstandenen Schriftwechsel vorgelegt werde.

Es muß aber daran festgehalten werden, daß jede Sektion verpflichtet ist, mindestens ein Stück des Reichssportblattes und wenn sie mehrere hundert ortsansässige A und C-Mitglieder hat, mehrere Stücke des Reichssportblattes zu halten. - Dies ist die Anordnung des Reichssportführers. Sie ist neu bestätigt in einer Verordnung, die in diesen Tagen, nachdem die Vereinbarungen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen mit der Reichsspresekammer endgültig festgesetzt worden sind, ergangen ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, daß ganz kleine Sektionen unter Umständen ganz vom Bezug des Reichssportblattes befreit werden können. Und auch darauf ist hinzuweisen, daß dort wo mehrere Stücke zu halten sind, diese nicht alle von der Sektion, sondern daß sie in der Sektion gehalten werden müssen, in der Weise, daß die von einzelnen Mitgliedern persönlich bezogenen Stücke auf die Pflichtzahl der Sektion angerechnet werden können.

Das Reichssportblatt steht in Ausstattung und Inhalt so hoch, daß diese Erörterungen über Bezugsverpflichtungen ihm geradezu Unrecht tun. Es muß zum Schluß noch auf das Blatt selbst eingegangen werden, um dieses Unrecht gut zu machen. Was Auswahl und Wiedergabe der Bilder anlangt und vor allem in der Gediegenheit des Inhalts, steht das Reichssportblatt unzweifelhaft auf einer Stufe, die von keiner anderen illustrierten Zeitung erreicht wird.

Es beschäftigt sich "nur mit dem Sport", sagt einer. Ihn muß man aber verbessern: "nicht mit Sport", sondern mit "Leibesübungen" beschäftigt sich das Reichssportblatt und zwar tut es das mit einer Weise des Blickes, daß die Beschränkung auf das Gebiet der Leibesübungen nicht Enge erzeugt, sondern einen festen Standpunkt schafft, von dem aus die Umwelt ruhig und mit Gewinn betrachtet werden kann.

Es gibt auch Leute die meinen, wir Bergsteiger hätten mit Leibesübungen nichts zu tun. Aber welcher echte Bergsteiger hätte nicht schon tausendfältig die Freude an der körperlichen Bewegung gefühlt? Gibt es einen Bergsteiger, der nicht stolz auf körperliche Leistungen zurückblicken würde. Und sei auch einer ein naturseeliger Wanderer über Berg und Tal oder sei er eine mit Ehrgeiz und Geltungsbedürfnis geladene Bergsteigerkanone, was bliebe von seiner Tätigkeit übrig, wenn man die Freude - das Verlangen - die Befriedigung, die in der körperlichen Betätigung liegt, aus seinem Tun streichen würde? Wer wirklich in die Berge geht, der fühlt froh seinen Körper und der nimmt auch Anteil an dem großen Gebiet der Leibesübungen. Nicht zuletzt sei daran erinnert, daß die Generation, für die Bergsteigen oder Bergwandern die einzige körperliche Betätigung war, im Aussterben begriffen ist.

### 3. Bergsteiger.

Der Pflichtbezug - nicht "Zwangsbezug" - für den Bergsteiger ist eine Auflage, die das Fachamt bzw. der Deutsche Bergsteiger- und Wanderverband, Gruppe Bergsteigen den Bergsteigervereinen machen muß, um durch die Fachamtsmitteilungen die Fühlung mit allen Vereinen und Vereinsabteilungen und mit einem möglichst großen Kreis Interessierter zu haben. Der Pflichtbezug ist vom Reichssportführer und von der Reichspressekammer von vornherein genehmigt worden.

Durch die nun erfolgte endgültige Regelung aller zwischen dem Reichsbund und der Reichspressekammer schwebenden Fragen, ist den Fachämtern außerdem allgemein das Recht eingeräumt, ein amtliches Organ herauszugeben und alle Vereine des Fachamtes zum Bezug dieses Organs zu verpflichten.

Dieses amtliche Organ für das Fachamt Bergsteigen und Wandern, Abteilung Bergsteigen (kurz Fachamt Bergsteigen) ist der Bergsteiger mit den Fachamtsmitteilungen. Die Bergsteigervereine sind gehalten, ihn in dem bekannt gegebenen Umfang zu beziehen.

Dabei ist für die Vereine unter 50 Mitglieder der Bezugspreis für den Bergsteiger in dem Beitrag von 10 RM zum DBWV bereits enthalten, sodaß sie, solange sie den Mindestbeitrag von 10 RM zum Verband zahlen, den Bergsteiger kostenlos erhalten.

Die Alpenvereinssektionen erhalten überdies auf Grund einer anlässlich der Bestellung des Bergsteiger zum Fachamtsorgan wieder hervorgeholten vertraglichen Verpflichtung, die der Verlag Bruckmann dem Alpenverein gegenüber früher eingegangen hat, je ein Stück des Bergsteiger umsonst.

Es gilt für die Verpflichtung zum Bezug dort, wo mehrere Stücke auf eine Sektion treffen, das gleiche, was oben für das Reichssportblatt gesagt wurde. Auch die Pflichtstücke des Bergsteiger müssen nicht alle von der Sektion gehalten werden, sondern es genügt auch, wenn ein Teil davon in der Sektion gehalten wird. Im letzteren Fall muß aber Bestellung und Bezahlung über Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband, Postscheckkonto München 5903 erfolgen.

Der "Bergsteiger" soll den Sektionen helfen, ihre Mitglieder und andere Menschen, soferne sie wertvoll sind, mit der bergsteigerischen Bewegung vertraut zu machen. Man bedenke doch, daß die meisten von uns, die nicht von selbst mit den Bergen in Berührung kamen, die entscheidende Anregung durch ein Buch oder eine Zeitschrift erhalten haben. Wenn eine Sektion Exemplare des Bergsteiger übrig hat, so kann sie der bergsteigerischen Sache und damit sich selbst, nicht besser dienen, als indem sie die einzelnen Nummern des "Bergsteiger" an junge Menschen und an solche, die ihrer Wesensart nach zu den Bergen passen, gibt - nicht mit Laufzettel und Ablieferungsfrist als Leseaufgabe, sondern großzügig als Gabe zur Verwendung nach Neigung und Charakter.

#### 4. Bergfahrtenunterstützung.

In den Fachamtsmitteilungen erscheint jetzt ein Hinweis darauf, daß es die Aufgabe der Bergsteigervereine ist, die bergsteigerische Tätigkeit ihrer Mitglieder gegebenen Falles auch durch wirtschaftliche Beihilfen zu fördern. Zu diesem Punkt soll hier vertraulich zur Unterrichtung der Vereinsleitungen noch einiges ausgeführt werden.

Auf dem Gebiet der Fahrtenbeihilfen ist bis jetzt von einigen Sektionen zu wenig ja gar nichts geschehen. Man hat dies in den dortigen Vereinsleitungen als eine Aufgabe des Gesamtvereins betrachtet. Diese Anschauung ist nicht zutreffend und sie dient auch nicht der Zukunft des Vereines. Nur die Vereine können Nachwuchs haben, die sich darum bemühen und die etwas dafür opfern. Dabei braucht der "Nachwuchs" nicht unbedingt aus Halbwüchsigen zu bestehen, sondern Leute im besten Mannesalter, die durch unverschuldete Umstände wirtschaftlich schlecht stehen, können ebensogut einmal eine Fahrtenbeihilfe erhalten, wenn dadurch dem Verein ein wertvolles Mitglied zugeführt oder die bergsteigerische Bewegung sonst bereichert werden kann.

Die einen unter den Vereinen haben zu wenig getan, sie müssen diese neue Aufgabe in Angriff nehmen, wenn sie eine Zukunft haben wollen. Andere aber haben auch des Guten zu viel getan und davor muß bei dieser Gelegenheit nachdrücklich gewarnt werden.

Es darf nicht dazu führen, daß wir "Professionals" züchten. Es darf nicht vorkommen, daß junge Leute durch dauernde Fahrtenzuschüsse dem Beruf entfremdet und aus ihrer Bahn geworfen werden. Leute, die mit 30 Jahren ihren Beruf verbummelt haben und nun notgedrungen aus dem Bergsteigen in irgend einer Weise einen Beruf machen müssen, sind nicht das Erziehungsideal.

Es wäre ein falscher Ehrgeiz eines Vereinsführers, Kanonen zu züchten auf Kosten ihrer Zukunft und ihres Charakters. Ein derartiger Standpunkt hat heute in keinem deutschen "Sport"-Verein mehr Raum trotz Olympiavorbereitung. Es wäre ganz fehl am Platze, wenn er in einem Bergsteigerverein die Blickrichtung bestimmen würde.

Eine Folgerung aus dieser Grundeinstellung ist auch: keine Unterstützung für "verrückte" Neuturen, sondern nur für gediegenes Bergsteigen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!  
Heil Hitler!

Paul B a u e r  
Leiter des Fachamtes für Bergsteigen  
und Wandern und Führer des Deutschen  
Bergsteiger- und Wanderverbandes im  
D.R.f.L.

# Satzung.

§ 1.

Der (Name)  
hat seinen Sitz in

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

§ 3.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 4.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

#### § 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

#### § 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

#### § 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen andern Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen andern Fällen entscheidet der Reichssportführer.

#### § 8.

#### § 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassensführer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

#### § 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von , im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

#### § 16.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

#### § 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

München, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr. 29.

Stuttgart, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr. 3.

An die reichsdeutschen Alpenvereins-Sektionen.

Beim Reichsministerium des Innern waren zu einer vom Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V. angeregten Besprechung am 25. Mai 1935 eingeladen: der Herr Reichssportführer, der Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V., der Leiter des Fachamts für Wandern und Bergsteigen, Herr Notar P. Bauer.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist folgende

### R e g e l u n g

des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen einerseits und dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein andererseits vom 25. Mai 1935.

1. Der D.u.Oe.A.V. als eine Vereinigung deutscher, österr. und anderstaatlicher Vereine ist als ein zwischenstaatliches Gebilde anzusehen.  
Diese Stellung bleibt unberührt. Der D.u.Oe.A.V. wird daher in die Organisation des D.R.f.L. nicht einbezogen.

2. Die Alpenvereinszweige (Sektionen), die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind unter die "Leibesübungen treibenden Vereine" einzureihen.

Sie gehören somit ebenso wie die übrigen Bergsteigervereine in das Aufgabengebiet des Reichssportführers

An die reichsdeutschen Alpenvereins-Sektionen.

Beim Reichsministerium des Innern waren zu einer vom Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V. angeregten Besprechung am 25.Mai 1935 eingeladen : der Herr Reichssportführer, der Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V., der Leiter des Fachamts für Wandern und Bergsteigen, Herr Notar P.Bauer.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist folgende

R e g e l u n g

des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen einerseits und dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein andererseits vom 25.Mai 1935.

- 
1. Der D.u.Oe.A.V. als eine Vereinigung deutscher, österr. und anderstaatlicher Vereine ist als ein zwischenstaatliches Gebilde anzusehen.  
Diese Stellung bleibt unberührt. Der D.u.Oe.A.V. wird daher in die Organisation des D.R.f.L. nicht einbezogen.
  2. Die Alpenvereinszweige ( Sektionen), die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind unter die " Leibesübungen treibenden Vereine " einzureihen.  
Sie gehören somit ebenso wie die übrigen Bergsteigervereine in das Aufgabenbereich des Reichssportführers

München, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr.29.

Stuttgart, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr.3.

An die reichsdeutschen Alpenvereins-Sektionen.

Beim Reichsministerium des Innern waren zu einer vom Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V. angeregten Besprechung am 25.Mai 1935 eingeladen : der Herr Reichssportführer, der Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V., der Leiter des Fachamts für Wandern und Bergsteigen, Herr Notar P.Bauer.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist folgende

### R e g e l u n g

des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen einerseits und dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein andererseits vom 25.Mai 1935.

-----

1. Der D.u.Oe.A.V. als eine Vereinigung deutscher, österr. und anderstaatlicher Vereine ist als ein zwischenstaatliches Gebilde anzusehen.  
Diese Stellung bleibt unberührt. Der D.u.Oe.A.V. wird daher in die Organisation des D.R.f.L. nicht einbezogen.
2. Die Alpenvereinszweige ( Sektionen), die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind unter die " Leibesübungen treibenden Vereine " einzureihen.  
Sie gehören somit ebenso wie die übrigen Bergsteigervereine in das Aufgabenbereich des Reichssportführers

München, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr. 29.

Stuttgart, 15.7.1935.

Rundschreiben Nr. 3.

An die reichsdeutschen Alpenvereins-Sektionen.

Beim Reichsministerium des Innern waren zu einer vom Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V. angeregten Besprechung am 25. Mai 1935 eingeladen : der Herr Reichssportführer, der Verwaltungsausschuss des D.u.Oe.A.V., der Leiter des Fachamts für Wandern und Bergsteigen, Herr Notar P. Bauer.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist folgende

### R e g e l u n g

des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen einerseits und dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein andererseits vom 25. Mai 1935.

- 
1. Der D.u.Oe.A.V. als eine Vereinigung deutscher, österr. und anderstaatlicher Vereine ist als ein zwischenstaatliches Gebilde anzusehen.  
Diese Stellung bleibt unberührt. Der D.u.Oe.A.V. wird daher in die Organisation des D.R.f.L. nicht einbezogen.
  2. Die Alpenvereinszweige (Sektionen), die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind unter die "Leibesübungen treibenden Vereine" einzureihen.  
Sie gehören somit ebenso wie die übrigen Bergsteigervereine in das Aufgabenbereich des Reichssportführers

als der von der Reichsregierung hierzu geschaffenen Stelle.

Nach den vom Reichssportführer bisher erlassenen Bestimmungen müssen die reichsdeutschen Alpenvereinszweige dem D.R.f.L. angehören.

3. Für die Zusammenarbeit des D.u.Oe.A.V. mit dem D.R.f.L. ist eine genaue Unterscheidung nötig in :

Gesamtvereinsangelegenheiten des D.u.Oe.A.V.,  
reichsdeutsche Angelegenheiten und  
gemischte Angelegenheiten.

Gesamtvereinsangelegenheiten werden von den Organen des D.u.Oe.A.V. allein behandelt.

Reichsdeutsche Angelegenheiten werden von den Organen des D.R.f.L. allein behandelt.

Bei der Behandlung gemischter Angelegenheiten ist das Einverständnis des anderen Teils vorher einzuholen.

4. Als Gesamtvereinsangelegenheiten sind insbesondere anzusehen :

- a) Satzungen des Gesamtvereins,
- b) die Einstellung der Angestellten des Gesamtvereins,
- c) die Festsetzung, Einziehung und Stundung der Gesamtvereinsbeiträge,
- d) die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Gesamtvereins,
- e) die Verwaltung des Vermögens des Gesamtvereins,
- f) die Verwaltung der Anstalten und Einrichtungen des Gesamtvereins, z.B. Alpines Museum, Alpenvereinsbücherei, Lichtbilderstelle u.a.,
- g) die wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere das Kartenwesen,

- h) die Entscheidung über Hüttenbegünstigungen,
- i) Ehrungen, Beitritt zu anderen Vereinigungen, Spenden,
- k) die Versicherung- und Fürsorgeeinrichtungen des Gesamtvereines zur Behebung von Hütten Schäden,
- l) das Fürsorgewesen für Führer und deren Hinterbliebene,
- m) die Verleihung des Ehrenzeichens für Rettung aus Bergnot,
- n) das Verhältnis zu den nicht reichsdeutschen Zweigen des Alpenvereines und anderen ausländischen Organisationen in Gesamtvereinsangelegenheiten,
- o) die Zuteilung von Arbeitsgebieten in den Alpen,
- p) die Ueberwachung des Haushalts der Alpenvereinszweige hinsichtlich der Belange des Gesamtvereins,
- q) Ausgabe und Bezug der Vereinsnachrichten, der Mitteilungen, Zeitschriften ( Jahrbuch ) des Gesamtvereins.

5. Als reichsdeutsche Angelegenheiten sind insbesondere anzusehen :

- a) die Bestätigung und Abberufung der Vereinsführer der reichsdeutschen Sektionen,
- b) die persönliche und sachliche Organisation des Fachamts für Bergsteigen und Wandern und seiner Untergliederungen,
- c) die Bestellung der Dietwarte und Werbewarte in den reichsdeutschen Sektionen,
- d) der Verkehr der reichsdeutschen Sektionen mit dem Reichssportführer,
- e) die Eingliederung der reichsdeutschen Sektionen in den D.R.f.L. einschliesslich der Beitragsleistungen an diesen,
- f) der Verkehr der reichsdeutschen Sektionen mit den

reichsdeutschen Behörden,

- g) alle sonstigen aus der Zugehörigkeit zum D.R.f.L. entspringenden Fragen, z.B. Dietwesen, Zeitschriften des Reichsbundes usw.

6. Als gemischte Angelegenheiten sind insbesondere anzusehen :

- a) Satzungen der reichsdeutschen Sektionen,  
b) Neugründung von Sektionen im Reich und Aenderungen im Bestand der reichsdeutschen Sektionen,  
c) Ausnahmen von der Ausreisesperre nach Oesterreich,  
d) Rettungswesen im reichsdeutschen Teil der Alpen,  
e) Führerwesen im reichsdeutschen Teil der Alpen,  
f) Aenderungen in der Versicherung der reichsdeutschen Alpenvereinsmitglieder,  
g) Auslandsexpeditionen, an denen sich reichsdeutsche Bergsteiger beteiligen und die vom Gesamtverein unterstützt werden.

-----  
Berlin, den 31.Mai 1935.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen vertraulichen Kenntnisnahme.

Stempel: Reichsministerium  
des Innern.

Im Auftrage

gez. Dr. Buttman  
beglaubigt: Hoffmann  
Kanzleiangestellter.

anerkannt

für den  
Deutschen Reichsbund für  
Leibesübungen

Fachamt Bergsteigen und  
Wandern  
gez. Paul Bauer

für den  
Verwaltungsausschuss des  
D.u.Oe.A.V.

gez. Dinkelacker.

München, den 10. Juni 1936  
Weinstr. 8/II

Rundschreiben Nr. 35

an die reichsdeutschen Alpenvereinszweige.

1.) Regelung des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsausschuß des Alpenvereins und dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Der Verwaltungsausschuß war zusammen mit dem Leiter des Fachamtes für Bergsteigen und Wandern auf den 23. Januar 1936 zu einer Besprechung vor das Reichsministerium des Innern geladen worden, bei der auch Vertreter des Reichssportführers und des Reichsbundes anwesend waren, Anlaß zu dieser Besprechung waren die zwischen dem Verwaltungsausschuß und dem Deutschen Reichsbund entstandenen Schwierigkeiten.

Das Ministerium warf zunächst die Frage auf, ob es einen Sinn habe, erneut auf eine schiedlich friedliche Regelung hinzuarbeiten, oder ob man für die reichsdeutschen Sektionen nicht ohne weiteres die Angelegenheit von hoheitswegen regeln solle. Es kam dann aber zu der Entscheidung, daß ein Versuch zur Einigung unter allen Umständen unternommen werden solle. Niemand denke dabei daran in zwischenstaatliche Angelegenheiten einzugreifen.

Man gehe davon aus, daß die Vereinbarung vom 25. Mai 1935 aufrecht erhalten werde. Derzeit sei die Lösung folgender Fragen vordringlich:

- a) Annahme der Einheitssatzung des Reichsbundes durch die reichsdeutschen Sektionen, auch der §§ 2 u. 18.
- b) die Bildung eines die reichsdeutschen Sektionen umfassenden Sektionentages,
- c) die Beitragsfrage und

d) die Frage, welche Stelle für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig sein soll.

Als grundlegend für die Besprechung wurde vom Ministerium festgestellt, es sei davon auszugehen, daß die reichsdeutschen Sektionen im nationalsozialistischen Deutschland sich befänden. Allerdings sei bei der zu treffenden Regelung alles zu vermeiden, was das Fortbestehen des Alpenvereins gefährden könnte. Andererseits sei nicht ausser acht zu lassen, daß der Reichssportführer vom Führer und vom Reichsinnenminister in sein Amt berufen worden sei. Die reichsdeutschen Sektionen des Alpenvereins müssten daher dieses Amt auch als für sie verbindlich erkennen d.h. sich der im Reich bestehenden Sportorganisation anschließen und zwar unter Erfüllung der Voraussetzungen, von denen diese Organisation die Eingliederung von Vereinen und Verbänden abhängig mache.

Von dieser Grundlage ausgehend wurde in die Besprechung eingetreten und nach längerer Aussprache wurde Klarheit darüber geschaffen:

1.) daß die Einheitssatzungen von den reichsdeutschen Alpenvereinszweigen anzunehmen sind und daß der Verwaltungsausschuß die nach § 7 der Alpenvereinssatzungen notwendige Genehmigung hiezu zu geben hat. Geprüft sollte lediglich von der Reichssportführung noch werden, inwieweit die Annahme des § 2 der Einheitssatzung in einzelnen besonders gelagerten Fällen erlassen werden könne,

2.) daß in der Organisation der deutschen Bergsteiger unter Umständen nach Trennung des bisherigen Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes in einen Verband für die Bergsteiger und in einen Verband für die Wanderer ein reichsdeutscher Sektionentag gebildet werden soll,

3.) daß alle Streitigkeiten zwischen Alpenverein und Reichsbund in Zukunft durch den Reichssportführer als Reichsdienststelle - nicht mehr durch das Ministerium - zu entscheiden seien.

Die Beitragsfrage war zurückgestellt worden.

Obiger Auszug aus der Besprechung stimmt in den unterstrichenen Stellen wörtlich mit der vom Ministerium gefertigten Niederschrift überein.

Es war vom Ministerium schon im Februar und im Mai 1935 entschieden worden, daß die rd. Alpenvereinszweige in die Organisation und in den Bereich des Reichssportführers gehören. Daß es nochmals in so unmißverständlicher Form gesagt werden mußte, ist zu bedauern, aber die Frage ist damit nun trotz aller Widerstände endgültig und eindeutig beantwortet. Es ist zu hoffen, daß von nun an alle Versuche, diese Tatsache in Zweifel zu ziehen, unterbleiben, damit endlich eine ruhige Arbeit im Reichsbund möglich ist.

## 2.) Einheitssatzungen.

Die hinsichtlich § 2 der E.S. in der Besprechung vom 23.I.36 noch offen gelassene Frage ist nun durch Erlaß des Reichsministerium des Innern vom 3.VI.36 bis auf weiteres vorläufig geregelt. Dieser Erlaß ist den rd. Alpenvereinszweigen durch den V.A. mitzuteilen.

Die Alpenvereinszweige können nunmehr die E.S. annehmen. Ob mit oder ohne § 2 steht ihnen frei.

Der V.A. hat die Genehmigung zu erteilen.

Die Herren Vereinsführer werden gebeten, die Satzungen nun so bald als möglich ihren Vereinen zur Annahme vorzuschlagen.

Sofort nach Annahme der E.S. muß diese dreifach, mit dem vom Vereinsführer unterschriebenen Vermerk: "Ordnungsgemäß angenommen in der beschlußfähigen Mitgliederversammlung vom ..... " beim Gauführer des DRL (Anschrift siehe Fachamtmitteilungen vom Mai/Juni 1936) eingereicht werden. Gleichzeitig damit wird zweckmäßig der Antrag auf Ausstellung der Anerkennungsbescheinigung als Sportverein gestellt. Der Gauführer versieht die Satzung mit seinem Genehmigungsvermerk und auf Grund dieses Vermerkes kann der Verein bei der Eintragung in das Vereinsregister Gebühren-erlaß in Anspruch nehmen. (Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 25.Mai 1935 Nr. IV b 4251).

Ein Stück der neuen Satzung ist an den Deutschen Bergsteigerverband, München, Weinstraße 8/II einzusenden.

Nach der Satzung des D.u.Ö.Alpenvereins (§ 7 Ziffer 4) ist zu der Satzungsänderung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Der Verwaltungsausschuß Stuttgart legt auf dieses Genehmigungsrecht großen Wert. Der Deutsche Bergsteigerverband empfiehlt daher den Alpenvereinszweigen die neuen Satzungen dem V.A. Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen.

Jedem Alpenvereinszweig werden mit diesem Rundschreiben sechs Vordrucke der E.S. übersandt. Die Einheitssatzung ist sowohl vom Reichsministerium des Innern, als auch vom Reichsministerium der Justiz geprüft und gutgeheißen. Es darf an ihre Wortlaut nichts geändert werden, nur § 2 darf aus der E.S. gestrichen und nach freiem Ermessen der Alpenvereinszweige anders gefaßt werden.

Gleichzeitig wird den Alpenvereinszweigen in sechsfacher Fertigung ein Entwurf für die noch auszufüllenden, freien Paragraphen der Satzung zugeschickt. Er ist von Herrn Generalstaatsanwalt Sotier, dem reichsdeutschen Satzungsreferenten des Alpenvereins, und von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hartmann, Führer des Zweiges Bayerland, ausgearbeitet und enthält alle für die Alpenvereinszweige notwendigen Bestimmungen. Die Annahme dieser Paragraphen wird empfohlen. Die Alpenvereinszweige können aber auch nach eigenem Ermessen eine andere Fassung wählen. Der Vorschlag ist so gedruckt, daß er zerschnitten und an den freigelassenen Stellen in die E.S. eingeklebt werden kann.

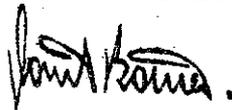
Es wird empfohlen, die übersandten Vordrucke der E.S. zu den einzureichenden Stücken zu verwenden, da dadurch eine leichtere Überprüfung und somit eine raschere Bearbeitung ermöglicht wird.

Der V.A. Stuttgart hat bisher der Annahme der Einheitsatzungen in reichsdeutschen Alpenvereinszweigen Widerstand entgegengesetzt und hat sogar den Alpenvereinszweigen, die die E.S. angenommen haben, die Genehmigung nicht erteilt. Das

Fachamt für Bergsteigen und Wandern hatte sich die größte Mühe gegeben, alle sachlich berechtigten Wünsche des Alpenvereins in der Satzungsfrage zu berücksichtigen und hat daher im März 1935 dem V.A. bereits einen Satzungsvorschlag unterbreitet, zu dem das Einverständnis des Reichssportführers bereits vorlag und der von dem reichsdeutschen Satzungsreferenten des Alpenvereins, Herrn Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeitet worden war. Der V.A. hat jedoch damals, ohne einen stichhaltigen Grund anzugeben und ohne auf den Vorschlag überhaupt einzugehen, vollkommen abgelehnt, obwohl jene Regelung den Sonderwünschen weitgehend entgegengekommen war und nicht nur den § 2, sondern auch den § 18 der E.S. erlassen wollte. Ausserdem hätte der seinerzeitige Vorschlag des Fachamtes den Vorzug gehabt, zu einer endgültigen Regelung zu führen, während nun die vorliegende Verfügung des Ministeriums nur bis auf weiteres von der Annahme des § 2 absieht.

Mit der nun vorliegenden Regelung sind aber gleichwohl die Erörterungen über die Annahme oder Nichtannahme der E.S. des Reichsbundes in den Alpenvereinszweigen endgültig abgeschlossen und die Alpenvereinszweige können sich wie die anderen Vereine als vollgültige Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen fühlen und an dessen Vergünstigungen teilnehmen.

Mit deutschem Bergsteigergruß  
und Heil Hitler!



Führer des Deutschen Bergsteigerverbandes.

---

Anmerkung: Von nun an gehen den Vereinen von wichtigeren Rundschreiben mehrere Stücke zu für die Mitglieder des Beirates.